

Anton Gössi

Notizen zur Geschichte der Gemeinden Horw, Kriens, Littau, Malters und Schwarzenberg¹

¹ Erschienen unter dem Titel «Geschichtlicher Überblick» in: Luzerner Namenbuch 4, Pilatus. Die Orts- und Flurnamen des westlichen Amtes Luzern. Herausgegeben und bearbeitet von Erika Waser, in Zusammenarbeit mit Peter Mülle, Heidi Blaser und Irene Rettig. Schöpfheim 2022. S. 14-36.

Im historischen Überblick über die ehemals fünf Gemeinden, deren Namengut im vorliegenden Doppelband behandelt wird, soll wie in den bereits erschienenen Bänden «LNB 2, Rigi» und «LNB 3, Habsburg» das Untersuchungsgebiet in zwei Phasen der territorialen Veränderung vorgestellt werden.

1. Zunächst wird aufgezeigt, wie die Stadt Luzern im späten 14. und im Verlauf des 15. Jahrhunderts die unterschiedlichen adligen und kirchlichen Herrschaften sukzessive verdrängte resp. absorbierte und sich ein Herrschaftsgebiet schuf, das über Jahrhunderte Bestand hatte.

2. Die politischen Veränderungen, welche im Gefolge der französischen Revolution seit 1798 die damalige Schweiz erfassten, führten auch im Kanton Luzern zu neuen räumlichen und politischen Organisationen.

Im Weiteren werden ein paar Schlaglichter auf die Entwicklung der Bevölkerung und der Wirtschaft geworfen.

Grundherrschaft, Vogtei und Kirchensatz im Spätmittelalter

Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Ancien Régime bildeten die vier Gemeinden Horw, Kriens, Littau und Malters zwei Landvogteien, Kriens/Horw und Malters/Littau. Das Eigental war eine Exklave des Stadtbezirks von Luzern. Die Gemeinde Schwarzenberg, eine Schöpfung des 19. Jahrhunderts, war ursprünglich ein Teil der Gemeinde Malters. Littau fusionierte 2010 mit der Stadt Luzern.

Die kirchlichen Verwaltungsstrukturen waren im Kanton Luzern grossmehrheitlich nie deckungsgleich mit den weltlichen, so auch im Untersuchungsgebiet. Hier gab es bis ins 19. Jahrhundert drei Pfarreien, nämlich in Horw, Kriens und Malters. Littau gehörte bis 1871 zur Pfarrei St. Leodegar in Luzern. Schwarzenberg wurde 1832/34 von der Pfarrei Malters abgetrennt.

Vorbemerkung 1: Die angeblich ersten schriftlichen Nennungen

Der Traditionsrodel des Stiftes St. Leodegar in Luzern galt bis vor wenigen Jahren als das älteste schriftliche Zeugnis für das Gebiet der im vorliegenden Band bearbeiteten Gemeinden.¹ Der Rodel besteht aus drei aneinandergehefteten Pergamentstreifen (158 cm × 16 cm). Darauf stehen die Abschriften von sechs angeblich aus dem 9. Jahrhundert stammenden Urkunden, welche die Ausstattung an Grundbesitz für das Kloster in Luzern bezeugen. In den Urkunden zwei, drei und vier werden dem Kloster Güter in Kriens, Horw, Littau und Malters geschenkt.

Der historische Hintergrund des Traditionsrodels ist folgender. Das ehemalige Benediktinerkloster und heutige Chorherrenstift St. Leodegar im Hof in Luzern wurde wahrscheinlich kurz vor der Mitte des 8. Jahrhunderts von Vertretern der damals einflussreichen alemannischen Herzogsfamilie gegründet. Einen Hinweis auf die Zeit der Gründung enthält eine Urkunde von Kaiser Lothar I. vom 25. Juli 840. Darin bestätigte dieser auf Bitten von Abt Sigimar vom Kloster Murbach im Elsass eine Urkunde von Kaiser Ludwig dem Frommen.² Gemäss der da-

¹ StALU URK 449/8052a; QW I 1 Nr. 9; Gfd 1/1843/44, S. 155ff.

² UrkKarol III Nr. 45; Gfd 1/1843/44, S. 158f., Nr. 7; QW I 1 Nr. 10; Hürbin, Murbach und Luzern.

mals vorgelegten Urkunde hatte bereits der Grossvater Ludwigs des Frommen, nämlich König Pippin (751–768), die Leistungen, welche fünf freie Bauern im Raume Emmen bis dahin dem König schuldeten, dem Kloster Luzern geschenkt.

Das in Luzern errichtete Kloster hatte jedoch nicht lange Bestand und ging wieder ein, soll aber im Verlauf des 9. Jahrhunderts wieder hergestellt worden sein. Auf diese Wiederherstellung beziehen sich die sechs Urkunden im Traditionsrodel.

Über die Form und den Inhalt dieses Pergamentrodels entspann sich eine rege wissenschaftliche Diskussion.³ Anlass zum Zweifel an der Echtheit der sechs Urkunden gaben vor allem ihre Datumszeilen. In diesen werden mit einer Abfolge von Buchstaben, die man als römische Jahreszahlen interpretierte, die Jahre bezeichnet, in denen die betreffenden Urkunden gefertigt wurden. Diese Jahreszahlen weisen aber ins erste, resp. fünfte Jahrzehnt des 6. Jahrhunderts, was bereits den Luzerner Stadtschreiber Renward Cysat (1570–1614) irritierte, weshalb er kurzerhand die Datumszeilen ergänzte, indem er dem römischen D (500) je drei C (100) hinzufügte und somit die sechs Urkunden vom 6. ins 9. Jahrhundert katapultierte.

Zu den Fragen, wann und zu welchem Zweck der Traditionsrodel erstellt wurde, hat Regula Schmid in ihrem Aufsatz im Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Luzern 2004 eine überzeugende Antwort gegeben.⁴ Der Traditionsrodel ist nicht in erster Linie ein relevanter Rechtstext, mit dem Besitzansprüche vor Gericht durchgesetzt werden konnten, er ist vielmehr ein historiografischer Text, eine Art Geschichtsschreibung. Mit der Aneinanderreihung der sechs Urkunden wird die Erneuerung, d. h. die Neugründung des Luzerner Klosters im 9. Jahrhundert geschildert. Bereits in der ersten der sechs Urkunden erfährt man, dass hinter der Wiedererrichtung des Klosters bedeutende Persönlichkeiten der Zeit standen. Zwei Brüder, Rupert und Wichard, Verwandte von König Ludwig dem Deutschen, teilten ihr ererbtes Gut unter sich auf. Rupert übergab seinen Teil König Ludwig, damit dieser in Zürich eine Kirche errichte und mit den notwendigen Mitteln für den Gottesdienst ausstatte. Mit dieser Kirche ist das Fraumünster gemeint. Wichard ermöglichte mit seinem Teil des Erbes die Neubelebung des Luzerner Klosters.

Der Traditionsrodel ist in seiner Art keine Einzelercheinung. Er gehört zu einer Reihe von sogenannten Traditionsbüchern, in denen klösterliche Gemeinschaften das Alter und die Bedeutung ihrer Institution sowie ihre Nähe zu den Mächtigen der Zeit zu dokumentieren versuchten. Sie taten dies durch die Aufzählung von bedeutenden Stiftern und deren Stiftungsurkunden sowie durch die Aufzählung eines breiten Besitzes. Der Zweck des Luzerner Traditionsrodels bestand also in erster Linie darin, Alter und Bedeutung des Luzerner Klosters vor Augen zu führen, indem aufgezeigt wird, dass hinter der Wiedererrichtung des Klosters derselbe hochkarätige Personenkreis stand wie bei der Gründung des Fraumünsters in Zürich und dass diese Personen zusätzlich mit dem Königshaus verwandt waren.

Der Traditionsrodel ist somit in seiner äusseren Form ein Machwerk, eine Fälschung aus dem Spätmittelalter, wahrscheinlich aus dem 12. Jahrhundert. Wann er genau niedergeschrieben wurde, kann nicht mit Sicherheit bestimmt werden. Inhaltlich mag er zum Teil den Tatsachen entsprechen. Die darin erwähnten Güter sind in den spätmittelalterlichen Urbarien und Verzeichnissen als Klosterbesitz nachgewiesen und bestätigt.

Vorbemerkung 2: Das Luzerner Kloster als Propstei des Klosters Murbach im Elsass

Das um die Mitte des 9. Jahrhunderts wieder errichtete Kloster in Luzern soll eine eigenständige Abtei gewesen sein. In der Literatur werden die Namen dreier Äbte genannt, die dem

³ Schnyder, Datierungsfrage; Beck, Kloster Luzern.

⁴ Schmid, Wichardus.

Kloster in der Zeitspanne von 860 bis 890 vorgestanden hätten.⁵ Ihre Namen sind allerdings nur im eben beschriebenen Traditionsrodel belegt, was berechnete Zweifel an ihrer Existenz hervorruft.⁶

Zwischen der ersten Erwähnung des Luzerner Klosters in der Lothar-Urkunde aus dem Jahre 840⁷ und der nächstfolgenden in den Acta Murensia für das Jahr 1082⁸ liegen 242 Jahre ohne jeglichen schriftlichen Hinweis auf eine klösterliche Niederlassung in Luzern. In der Lothar-Urkunde wird zudem nur ausgesagt, dass zur Zeit Pippins (751–768) in Luzern ein Kloster existiert habe, nicht aber, ob auch noch zur Zeit Lothars. Die Urkunde zu einer Jahrzeitstiftung im Luzerner Kloster aus dem Jahre 917 oder 918 ist nicht im Original überliefert, steht zudem auf der Rückseite des erwähnten Traditionsrodels und enthält drittens so viele Unkorrektheiten, dass sie als Fälschung aus viel späterer Zeit angesehen werden muss.⁹

Für den Zeitpunkt der Unterstellung des Luzerner Klosters unter die Abtei Murbach gibt es zwei mögliche Thesen. Zum einen könnte das Kloster in Luzern bereits bei seiner angeblichen Wiedererrichtung im 9. Jahrhundert als Propstei der Abtei Murbach unterstellt worden sein. Darauf deutet die erwähnte Urkunde Lothars aus dem Jahre 840, worin dem Abt von Murbach Güter und Rechte in Luzern bestätigt werden.¹⁰

Zum andern könnte die Unterstellung im Zuge der abendländischen Klosterreform, die im 10. Jahrhundert vom burgundischen Benediktinerkloster Cluny ausging und im 11. Jahrhundert in Hirsau und St. Blasien wichtige Zentren bildete, erfolgt sein.¹¹ In den Acta Murensia wird zum Jahr 1082 folgende Begebenheit berichtet. Um die im Argen liegenden Zustände im noch jungen habsburgischen Eigenkloster zu verbessern, bat Graf Werner I. von Habsburg den Abt von St. Blasien drei seiner Mönche nach Muri zu schicken, um hier unter seiner Führung die strenge Klosterregel (Reform) einzuführen. Gleichzeitig bat Graf Werner die Äbte von Hirsau und Schaffhausen, eine Visitation durchzuführen. Diese empfahlen ihm, das Kloster von der habsburgischen Abhängigkeit zu befreien und ihm einen Freiheitsbrief auszustellen. Dies machte Graf Werner in einem feierlichen Akt am Vorabend von St. Martin 1082. Gleichzeitig fragte er die Mönche, welcher freien Kirche Recht sie haben möchten. Diese wählten daraufhin das Recht der (freien) Kirche von Luzern, d. h. keine Unterstellung unter einen Eigenkirchenherrn, freie Grundherrschaft und freie Wahl des Vogtes.¹²

Gemäss dieser Notiz hätte das Kloster in Luzern erst zwischen 1082 und 1135 seine Eigenständigkeit eingebüsst. Der älteste bekannte schriftliche Beleg, in dem ein von Murbach abhängiger Propst des Luzerner Klosters genannt wird, datiert nämlich aus dem Jahre 1135.¹³ Für Muri dauerte die Abhängigkeit von St. Blasien jedoch nur kurze Zeit, 1097 konnten die dortigen Mönche wieder einen eigenen Abt wählen.¹⁴

Grundherrschaft und Vogtei

In den vier Gemeinden Horw, Kriens, Littau und Malters besass das Luzerner Benediktinerkloster und spätere Chorherrenstift umfangreiche Hofkomplexe, Dinghöfe, die mittels Meier-

⁵ Gössi/Schnyder, Luzern, S. 842–844.

⁶ QW I 1 Nr. 9: Wichard Nr. 9/1, 3 und 4; Alwik Nr. 9/1; Recho Nr. 9/5 und 6.

⁷ Siehe oben Fussnote 2.

⁸ ActaMur, S. 26/27.

⁹ StALU URK 449/8052a; QW I 1 Nr. 23; Gfd 84/1929, S. 68–70 (Text), S. 35–43 (Kommentar von Robert Durrer).

¹⁰ Diese These vertrat u. a. Robert Durrer: Durrer, Studien zur ältesten Geschichte Luzerns.

¹¹ Auf diese These hat erstmals Hans Schnyder hingewiesen: Schnyder, Traditionskontroverse, S. 89. Siehe auch Glau- ser, Luzern 1291, S. 4.

¹² ActaMur, S. 23–27.

¹³ QW I 1 Nr. 118. In der Gründungsurkunde für das Kloster Goldbach im St. Amarintal im Elsass von Abt Berchtold von Murbach figuriert Propst Marquard von Luzern als Zeuge.

¹⁴ Kiem, Muri-Gries, Bd. 1, S. 29–35.

und Kellerämter bewirtschaftet wurden. Ob dieser Grundbesitz auf die im erwähnten Traditionsrodel geschilderten Schenkungen zurückgeht, kann nicht bestätigt werden, weil dazu keine Urkunden, weder im Original noch als Abschriften, überliefert sind.

Der Umfang dieses Grundbesitzes in den vier Gemeinden, d. h. die Anzahl der an das Kloster abgabepflichtigen Güter für die Zeit um 1300, kann mit Hilfe von Zins- und andern Einkünfteverzeichnissen, die alle in der Zeit um 1315 angelegt worden sind, ungefähr eruiert werden. In Horw waren es um die 25¹⁵, in Kriens gut 20¹⁶, in Littau gut 30¹⁷ und in Malters gut 50¹⁸. Diese Güter waren von unterschiedlicher Grösse und trugen auch unterschiedliche Bezeichnungen: z. B. Bonum, Gut, Hube, Mansus, Schuppe, Schweiggut oder auch nur Area oder Matte.

Über die effektive Grösse der vier Dinghöfe und über das exakte Ausmass ihrer Erträge können auf Grund der Quellenlage für die Frühzeit des Klosters keine präzisen Angaben gemacht werden. Ein Verzeichnis der Vogteiabgaben aus der Mitte des 13. Jahrhunderts¹⁹ zeigt lediglich, worin die Abgaben bestanden, d. h. was auf den einzelnen Höfen produziert wurde. (Tabelle 1) Im Weiteren erlaubt dieses Verzeichnis, eine Art Rangordnung unter den Dinghöfen zu erstellen. Dabei wird deutlich, dass Malters vielleicht der bedeutendste Dinghof des Luzerner Klosters war. Von daher ist es auch nicht verwunderlich, dass in drei der sechs angeblichen Urkunden des Traditionsrodels Güterschenkungen in Malters erwähnt werden und dass auf einer Miniatur im Propst-Vogtschen Urbar aus der Zeit um 1500, wo die Wappen der 16 Dinghöfe des Luzerner Klosters resp. Chorherrenstifts abgebildet sind, das Wappen von Malters nach Luzern und Lunkhofen an dritter Stelle steht.²⁰

Die Vogteiverhältnisse in den vier Dinghöfen Horw, Kriens, Littau und Malters waren relativ komplex. In der Zeit vom 12. bis zum Ende des 13. Jahrhunderts müssen zwei getrennte oder parallele Rechtskreise resp. -bereiche unterschieden werden.²¹ Der ältere Rechtsbereich ist derjenige der Freiherren von Rothenburg. Das Luzerner Kloster konnte gemäss der Notiz in den Acta Murensia seinen Vogt ursprünglich selbst bestimmen. Das hat es offenbar auch getan und die Vogtei zu unbekannter Zeit den Freiherren von Rothenburg als Lehen übertragen. Das Verhältnis zwischen Vogt und Propst war nicht immer konfliktfrei. So kam es in einem Streit um Steuern und Abgaben im April 1234 zu einem Vergleich zwischen Vogt Arnold von Rothenburg und dem Vorsteher des Luzerner Klosters.²²

Der zweite Rechtsbereich ist derjenige des Abtes von Murbach resp. der Habsburger. Nachdem das Kloster in Luzern spätestens um 1100 als Propstei dem Kloster Murbach unterstellt worden war, lag nun die Herrschaft über die Luzerner Dinghöfe in den Händen des Abtes von Murbach. Die Habsburger müssen damals in ihrer Funktion als Kastvögte des Elsässer Klosters auch in den Besitz eines Teils der luzernischen Kirchenvogtei gekommen sein. In einem Verzeichnis aus dem Jahre 1259, in dem alle Lehen, welche die Habsburger vom Kloster Murbach innehatten, aufgeführt sind, wird auch die Vogtei über die Luzerner Dinghöfe erwähnt.²³ Über die gegenseitige Abgrenzung der beiden Rechtsbereiche herrscht heute, wie offensichtlich bereits damals, eine gewisse Unklarheit. Darauf deutet die Tatsache, dass im März 1257 und ein zweites Mal im Oktober 1277 in einem Streit zwischen dem Abt von Murbach und den Vögten von Rothenburg ein Schiedsgericht entscheiden musste.²⁴

¹⁵ StfAHof COD 291, S. 4–6; QW II 3, S. 103–104: Propsteirodel 1318.

¹⁶ StALU URK 449/8056; QW II 3, S. 78–81: Einkünfte der Propstei in Kriens (um 1315).

¹⁷ StfAHof A 106; QW II 3, S. 75–77: Zinse der Propstei in Littau (um 1315).

¹⁸ StfAHof A 107; QW II 3, S. 81–84: Fruchtzinse der Propstei in Malters (um 1315).

¹⁹ StfAHof A 108; QW II 3, S. 4–5; Gfd 69/1914, S. 189–191.

²⁰ StfAHof COD 104, fol. 22v.

²¹ Zum Folgenden vgl. Glauser, Herrschaft Österreich, S. 24–34.

²² StfAHof L 129; Gfd 1/1843/44, S. 174f., Nr. 13; QW I 1 Nr. 348.

²³ Schöpflin, Alsatia 1, S. 427, Nr. 583; Gfd 1/1843/44, S. 229.

²⁴ StfAHof L 19; Gfd 1/1843/44, S. 190ff., Nr. 20; QW I 1 Nr. 808 und StALU URK 487/8661; Gfd 1/1843/44, S. 60, Nr. 3; QW I 1 Nr. 1240.

Tabelle 1: Jährliche Vogteiabgaben in den murbachischen Höfen Horw, Kriens, Littau, Malters um 1260.

Höfe	Geldabgaben			Naturalabgaben			
	Vogtsteuer (allg.)	ad servitium regis ^a	ad placitum ^b	Bockshaut	Ziegenhaut	Hufeisen	Schweinskeule
Horw/ Langensand	28 s. 6 n.	3 s.	12 s. 6 n.	6	2	18	10
Kriens	5 lib. 10 s.		29 s.	8	7	10	4
Littau	4 lib. 17 s.	8 s. 1 n.	1 lib.	4	5		4
Malters	11 lib. 8 s. 11 n.	9 s. 6 n.	3 lib.	17 (+1 der Meier)	14	16	16

Höfe	Naturalabgaben							
	Ochsen/ Kühe	Schafe	Fische	Eier	Käse	Futter- hafer	Malter (Kornzins) ^e	Wolltuch
Horw/ Langensand	1 Ochse (+0.5 Kuh der Meier)		10				15 Ma. + 2 Mü.	10 El.
Kriens	2 / 1 ^c	7 / 6 / 5 ^d		1250	36 lib.	6 Mü.	60 Ma.	
Littau		3		950		6.5 Mü.	46 Ma. + 2 Mü.	
Malters	2.5 Kühe, (+1 Ochse der Meier)	3.5		1300	24 lib.	6 Vie.	57 Ma.	10 El.

Abkürzungen: El.: Elle; Ma.: Malter; Mü.: Mütt; lib.: libra (Pfund); n.: nummus (Denar); s.: solidus (Schilling); Vie.: Viertel

^a servitium regis: Pflicht den König zu beherbergen (Gastung), Kriegsdienst; hier: Steuer für königliche Dienste des Klosters.

^b placitum: öffentliche Versammlung, Gerichtsversammlung; hier: Beitrag an die Kosten des Dinggerichts.

^c Alternierend: im ersten Jahr zwei, im zweiten Jahr einen Ochsen.

^d Dreijahresturnus: im ersten Jahr 7, im zweiten 6 und im dritten 5 Schafe.

^e Dass mit «malter» der Kornzins bezeichnet wird, beweist der Eintrag im Propsteiodel von 1318 (StfAHof COD 291, S. 6; QW II 3, S. 105), wo für Malters exakt dieselbe Menge an Kornzins festgehalten wird: «Von Malters der kornzins, dez werdent 57 malter».

Quelle: StfAHof A 108; QW II 3, S. 4–5; Gfd 69/1914, S. 189–191.

Die Problematik der zwei sich konkurrierenden Rechtsbereiche löste König Rudolf nach dem Aussterben oder anderweitigen Verschwinden der Rothenburger um 1285 auf seine Weise. Die Hinterlassenschaft der Rothenburger bestand zum einen in der Herrschaft und zum andern in der Vogtei. Der Zeitpunkt des Übergangs der beiden Elemente an das Haus Habsburg liegt allerdings im Dunkeln. Gemäss dem Habsburger Urbar von 1305/07 wurde die Herrschaft gekauft.²⁵ Die Vogteirechte könnten an die Kastvogtei Murbachs heimgefallen und auf diesem Weg ebenfalls in den Besitz der Habsburger gekommen sein.²⁶

Am 16. April 1291 erwarb König Rudolf im Namen des Hauses Habsburg von Abt Berthold von Falkenstein vom Kloster Murbach sämtliche Rechte über die Luzerner Klosterherrschaft.²⁷ Dadurch erlangten die Habsburger als neue Oberlehensherren und als Inhaber der hohen Ge-

²⁵ QSG 14, S. 196–206.

²⁶ Vgl. Glauser, Luzern 1291, S. 7–10.

²⁷ StALU URK 488/8681; Gfd 1/1843/44, S. 208ff.; QW I 1 Nr. 1662.

richtigsbarkeit die Möglichkeit, die verschiedensten Rechte in Horw, Kriens, Littau und Malters zu verpfänden, weiter zu verleihen oder auch zu verkaufen. Diese Situation kam der Stadt Luzern in ihrem Bestreben, auf ihr Umland auszugreifen und ein eigenes herrschaftliches Territorium zu bilden, sehr entgegen, da zum einen die Habsburger infolge ihrer Territorialpolitik dauernd unter Geldmangel litten und zum andern die Luzerner Stadtbürger dank eines Privilegs von König Rudolf aus dem Jahre 1277 herrschaftliche Lehen empfangen oder solche in der Form eines Pfandes käuflich erwerben konnten.²⁸

Zwei Ereignisse im späten 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts führten zu weiteren nachhaltigen Veränderungen in den rechtlichen Verhältnissen im Untersuchungsgebiet des vorliegenden Bandes. Der Sempacherkrieg von 1385/86 und die nachfolgenden Friedensverträge mit Habsburg/Österreich²⁹ haben der Stadt Luzern zu einem ersten grossen Schub beim Ausgreifen auf die Landschaft verholfen. Im Zwanzigjährigen Frieden vom 16. Juli 1394 wurde unter anderem festgehalten, dass Luzern das Städtchen Rothenburg und das gesamte habsburgische Amt Rothenburg mit allen «stüren, zinsen, nutzen, zöllen, richten, zwingen und bännen, so dar zuo gehört», sowie zusätzlich die Dörfer Hochdorf und Urswil als habsburgisches Pfand besitzen solle. Folgerichtig hat Luzern am 9. Januar 1395 mit den Herzögen Wilhelm und Leopold einen entsprechenden Pfandvertrag um die Summe von 4800 Gulden abgeschlossen.³⁰ Horw, Kriens, Littau und Malters gehörten zum ehemaligen habsburgischen Amt Rothenburg.

Die Eskalation der politischen Spannungen zwischen König Sigismund aus dem Hause Luxemburg und dem Habsburger Herzog Friedrich IV. von Österreich auf dem Konzil in Konstanz im Jahre 1415³¹ bescherte der Stadt Luzern eine weitere Vergrösserung ihres Territoriums und obendrein die Reichsunmittelbarkeit. Die tätige Beihilfe von Herzog Friedrich bei der Flucht von Papst Johannes XXIII. aus dem Konzil in Konstanz im März 1415 veranlasste König Sigismund, die Acht über den Österreicher auszusprechen und alle noch bestehenden Hoheitsrechte Österreichs auf eidgenössischem Boden aufzuheben. Im Weiteren befreite König Sigismund die Eidgenossen von der Pflicht, habsburgische Pfandschaften gegen Entgegennahme der Pfandsumme zurückgeben zu müssen, womit der entsprechende Pfandbesitz zu Eigentum mutierte. Durch diese königlichen Privilegien wurde Luzern zudem reichsunmittelbar, Reichsstadt, und somit auch Oberlehensherrin von Horw, Kriens, Littau und Malters.³²

Die Folgen dieser Entwicklungen für die vier resp. fünf Gemeinden des Untersuchungsgebiets vom Ende des 13. bis ins 15. Jahrhundert sollen im Folgenden kurz beleuchtet werden.³³

Langensand/Horw

Das Habsburgische Urbar von 1305/07 gibt einen ersten Überblick über die Rechte Habsburgs im Meier- resp. Dinghof Langensand (Horw). Diese Rechte umfassten den Kirchensatz, das Meier- und Kelleramt sowie die gesamte Gerichtsbarkeit, Twing und Bann, Dieb und Frevel.³⁴

Im 14. Jahrhundert war das Meier- und Kelleramt über Jahrzehnte als habsburgisches Lehen im Besitz der Herren von Littau. In einer Urkunde von Propst Heinrich von Schauenburg vom 15. April 1341 wird Jakob von Littau als Meier und Keller von Horw bezeichnet.³⁵ 1361 belehnte

²⁸ StALU URK 487/8662 und 8663; QW I 1 Nr. 1241.

²⁹ StALU URK 28/886, 29/887–888; Eidg. Abschiede 1 Nr. 40, 42, 46, S. 324ff., 329ff., 342ff.: Sieben-, Zwanzig- und Fünfzigjähriger Friede, 1389, 1394, 1412.

³⁰ StALU URK 118/1779.

³¹ Vgl. Niederhäuser, Landesherrschaft.

³² StALU URK 20/840–842; Geschichtsblätter 2, S. 106, Nr. 2; Thommen 3, S. 45f., Nr. 54 IV. Die Reichsunmittelbarkeit wird im gerichtlichen Instanzenzug deutlich: Diejenigen, die mit einem Luzerner Gerichtsurteil nicht einverstanden sind, «mogen sy recht vor unserm und des richs hofgericht suchen und vordern» (URK 20/842).

³³ Zum Folgenden vgl. Segesser, Rechtsgeschichte 1, S. 470ff. Kriens/Horw, S. 479ff. Malters/Littau.

³⁴ QSG 14, S. 201f.

³⁵ StALU URK 561/11280; QW I 3 Nr. 352.

Herzog Rudolf IV. Ritter Ortolf von Littau, den Sohn Jakobs von Littau, mit dem Keller- und Meieramt.³⁶ 1393 empfing Walter von Littau, der Sohn Ortolfs und Domherr zu Rheinfelden, zusammen mit seinem Neffen Peter von Meggen diese Ämter vom habsburgischen Landvogt Reinhard von Wehingen zu Lehen.³⁷ 1422 ist das Meieramt im Besitz von Petermann von Wissenwegen³⁸ und 1425 als Mannlehen der Stadt Luzern im Besitz von Hartmann von Büttikon³⁹.

1326 verkaufte Rudolf, der Sohn des Heinrich Keller von Sarnen, die Horwer Vogtei, die laut Philipp Anton von Segesser nur die niedere Gerichtsbarkeit enthielt, als habsburgisches Lehen an Hartmann von Ruoda.⁴⁰ 1361 verlieh Herzog Rudolf die Vogtei an Hans von Hunwil.⁴¹ Zu einem unbekanntem Zeitpunkt wurde Hartmann von Büttikon Besitzer der Vogtei und übergab diese im Tausch gegen den Meierhof 1425 an Luzern.⁴² Die hohe Gerichtsbarkeit kam spätestens durch den Pfandvertrag von 1395 als Teil des habsburgischen Amtes Rothenburg an die Stadt Luzern.⁴³

Der Kirchensatz, d.h. das Recht auf die Besetzung der Pfarrstelle und auf den Bezug der kirchlichen Einkünfte, die das Einkommen des Pfarrers übersteigen, war ursprünglich Teil des murbach-luzernischen Meierhofs Langensand. Mit dem Erwerb sämtlicher Rechte über die Luzerner Klosterherrschaft durch König Rudolf im Jahre 1291 kam auch der Kirchensatz von Horw in den Besitz der habsburgisch-österreichischen Herrschaft.⁴⁴ Nach der Schlacht bei Sempach waren die kirchlichen Rechte in Horw zunächst Teil der Luzerner Kriegsbeute, dann nach dem Kauf der habsburgischen Pfandschaften durch die Stadt Luzern im Jahre 1395 legitimierter Besitz als habsburgisches Pfand⁴⁵ und nach 1415 definitives Eigentum dank der Privilegien von König Sigismund.⁴⁶

Kriens

Die habsburgischen Rechte in Kriens umfassten gemäss dem Urbar von 1305/07 wie in Horw das Meier- und Kelleramt, die gesamte Gerichtsbarkeit, Twing und Bann, Dieb und Frevel, sowie den Kirchensatz.⁴⁷

Das Meieramt war 1320 als habsburgisches Pfand im Besitz von Walter von Malters, der es an Ritter Hartmann von Ruoda, Vogt zu Rothenburg, weiterverkaufte.⁴⁸ Meier- und Kelleramt wurden in Kriens offenbar zeitweise getrennt verliehen. 1361 erhielt Jost von Malters das Kelleramt von Herzog Rudolf als Lehen.⁴⁹ Zu einem unbekanntem Zeitpunkt gelangte das Meieramt in den Besitz der von Wissenwegen, Bürger von Luzern. Heinrich von Wissenwegen verkaufte das Meieramt 1416 an die Stadt Luzern.⁵⁰

Von Verpfändungen oder Verleihungen der Krienser Vogtei gibt es erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts Nachrichten. 1361 verlieh Herzog Rudolf IV. die Vogtei an Hans von Hunwil.⁵¹ Diese umspannte jedoch nicht den gesamten Dinghof, da gleichzeitig Ortolf von

³⁶ QSG 15, S. 588.

³⁷ StALU URK 130/1921.

³⁸ StALU RP 1, fol. 302v.

³⁹ StALU URK 126/1890.

⁴⁰ StALU URK 126/1886; Segesser, Rechtsgeschichte 1, S. 476f.

⁴¹ QSG 15, S. 584.

⁴² StALU URK 126/1890.

⁴³ StALU URK 118/1779; ASG 17 Nr. 105, S. 226f.

⁴⁴ StALU URK 488/8681; Gfd 1/1843/44, S. 208ff.; QW I 1 Nr. 1662.

⁴⁵ StALU URK 118/1779; ASG 17, S. 226f.

⁴⁶ StALU URK 20/840–842; Siegrist, Pfarreien, S. 144f.

⁴⁷ QSG 14, S. 202f.

⁴⁸ StALU URK 126/1885 und 1886.

⁴⁹ QSG 15, S. 549.

⁵⁰ StALU RP 1, fol. 379r; Segesser, Rechtsgeschichte 1, S. 475f.

⁵¹ QSG 15, S. 584.

Littau die Vogtei über drei nicht näher bezeichnete Güter in Kriens erhielt.⁵² Konkrete Hinweise resp. Quellen zum definitiven Erwerb der Vogtei durch die Stadt Luzern fehlen gänzlich. Der Kirchensatz und die Vogtei mit der gesamten Gerichtsbarkeit kamen vermutlich 1386 zunächst als Kriegsbeute in den Besitz der Stadt Luzern. Dieser Kriegsgewinn wurde dann 1395 durch den Pfandvertrag legitimiert und 1415 dank der Privilegien von König Sigismund in definitives Eigentum umgewandelt.⁵³

Die Landvogtei Kriens/Horw

Kriens und Horw waren anfänglich zwei eigenständige Landvogteien. In Kriens beginnt die Liste der Luzerner Landvögte 1392 mit Johann von Stans.⁵⁴ Luzern hatte offenbar noch vor der Legitimierung der im Sempacherkrieg erworbenen Vogteirechte durch den Pfandvertrag von 1395 eine Landvogtei errichtet. Bis 1420 war der Landvogt von Kriens auch für Root zuständig, das 1421 in die Landvogtei Habsburg integriert wurde.⁵⁵

In Horw rechnete erstmals 1412 ein Landvogt vor dem Rat über seine Amtszeit ab.⁵⁶ Die Liste der Horwer Landvögte im ersten Luzerner Ratsprotokoll setzt 1415 mit Hartmann von Stans ein.⁵⁷ 1421 wurden die zwei kleinen Landvogteien zu einer Landvogtei unter dem Namen Kriens/Horw zusammengelegt.⁵⁸ Diese gehörte aber weiterhin zu den kleinen und weniger einträglichen Landvogteien, weshalb deren Vögte nicht aus dem Kleinen, sondern aus dem Grossen Rat rekrutiert wurden.

Littau

In Littau erwarb das Haus Habsburg durch den Kauf von 1291 lediglich die gesamte Gerichtsbarkeit, Twing und Bann, Dieb und Frevel, sowie das Meier- und Kelleramt.⁵⁹ Kirchenrechtlich war Littau bis 1871 Teil der Pfarrei der Stadt Luzern, seit 1520 im Range einer Kuratkaplanei.⁶⁰

Zu einem unbekanntem Zeitpunkt müssen die Habsburger die Vogtei mit den Gerichten sowie das Meier- und das Kelleramt an die Herren von Littau zu Lehen ausgegeben haben. Im Verzeichnis der habsburgischen Lehen von 1361 wird Ortolf von Littau als Inhaber dieser Lehen bezeichnet.⁶¹ 1375 wechselte der Besitz von denen von Littau zu denen von Meggen, indem Walter, Heinrich und Elisabeth von Littau einen Grossteil der Vogtei, des Meier- und des Kelleramtes an ihren Schwager Johann von Meggen und dessen Frau Verena von Littau verkauften.⁶² 1378 wurde dieser Verkauf lehensrechtlich vom österreichischen Landvogt im Aargau bestätigt.⁶³ Einen Drittel der Vogtei, des Meier- und des Kelleramtes, der im alleinigen Besitz der Elisabeth von Littau war, verkaufte diese 1382 ebenfalls an Johann von Meggen, was wiederum vom österreichischen Landvogt 1383 bestätigt wurde.⁶⁴ Walter von Littau, Chorherr in Rheinfelden, der weiterhin im Besitz eines Teils der Vogtei war, veräusserte diesen Restbestand zusammen mit Gütern im Eigentum 1387 ebenfalls an Johann von Meggen.⁶⁵ Nach dem Tod des Johann von Meggen verlieh der österreichische Landvogt Reinhart von Wehingen 1391 die ge-

⁵² QSG 15, S. 588.

⁵³ Vgl. Fussnoten 45 und 46 sowie Siegrist, Pfarreien, S. 148f.

⁵⁴ StALU RP 1, fol. 68r.

⁵⁵ StALU RP 1, fol. 277v (1420) und 278v (1421).

⁵⁶ StALU COD 6855, 11.

⁵⁷ StALU RP 1, fol. 267r.

⁵⁸ StALU RP 1, fol. 278v.

⁵⁹ QSG 14, S. 205.

⁶⁰ Siegrist, Pfarreien, S. 149; Gössi, Pfarreigründungen, S. 195f.

⁶¹ QSG 15, S. 588.

⁶² StALU URK 129/1909.

⁶³ StALU URK 129/1911.

⁶⁴ StALU URK 129/1913 resp. URK 129/1914.

⁶⁵ StALU URK 466/8338.

samte Vogtei sowie das Meier- und das Kelleramt an Peter von Meggen⁶⁶, was Herzog Leopold von Österreich 1396 als Mannlehen bestätigte.⁶⁷ Vogtei, Meier- und Kelleramt blieben über 100 Jahre im Besitz derer von Meggen, bis Ritter Bernhard Sürly von Basel im Namen seiner Frau Magdalena von Meggen 1481 sämtliche Rechte in Littau an die Stadt Luzern verkaufte.⁶⁸

Jakob von Littau, der Vater von Ortolf, hatte bereits 1347 die Vogtei über die Höfe Rönningmoos und Eggen (⇒ *Eggehof*)⁶⁹ als Unterlehen an Rudolf von Malters verkauft.⁷⁰ Jost von Malters verkaufte diese Vogtei am 4. November 1359 an den Luzerner Stadtschreiber Werner Hofmeier. An demselben Tag bestätigte Ortolf von Littau den Verkauf lehensrechtlich.⁷¹ Drei Jahre später verlieh wiederum Ortolf von Littau die Vogtei über die zwei Höfe an Wilhelm Hofmeier, einem Verwandten des 1360 verstorbenen Werner Hofmeier.⁷² Diese zeitweilige Aufspaltung der Littauer Vogtei führte in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu einem Streit über die Gerichtszugehörigkeit des Hofes Rönningmoos. Hensli Lesser hatte das Gut von Heinrich von Moos mit der Zusicherung gekauft, dass Rönningmoos angeblich ein eigenes Gericht habe und dass seine Bewohner weder nach Littau noch anderswohin gerichtspflichtig seien. Dies bestritt Burkard von Meggen, der Vogt von Littau. Zwei Kundschaften wurden aufgenommen, zeitigten jedoch kein eindeutiges Resultat.⁷³ Der Ausgang des Streites ist nicht bekannt, dürfte aber zu Ungunsten von Hensli Lesser ausgefallen sein.

Malters

In Malters kamen die Habsburger durch den bereits vielfach erwähnten Kauf von 1291 gemäss dem Urbar von 1305/07 in den Besitz des Kirchensatzes, des Meier- und Kelleramtes sowie der Vogtei.⁷⁴

Malters war ursprünglich wohl keine selbständige Pfarrei, sondern eine Filiale der Klosterpfarrei Luzern, wie das in Ebikon und Littau bis ins 19. Jahrhundert der Fall war. Eine eigene Pfarrei wurde Malters wahrscheinlich um die Mitte des 13. Jahrhunderts. Hinweise zu dieser Annahme geben zwei Textstellen. 1244 figuriert in der Zeugenliste einer Urkunde Rudolfs von Habsburg und Ludwigs von Frohburg ein «Chunradus vicarius de Maltirs»⁷⁵, und 1255 bestätigte «Magister Nicolaus plebanus in Malters» die Rechtsgültigkeit eines Vermächtnisses an das Kloster St. Urban⁷⁶. 1244 trug der Kleriker in Malters die Bezeichnung Vicarius: Stellvertreter, Beauftragter (des Pfarrers von Luzern), 1255 hingegen Plebanus: Leutpriester, Pfarrer. Im habsburgischen Urbar von 1305/07 sind die kirchlichen Rechte in Malters ausdrücklich erwähnt, in den späteren Lehensverzeichnissen und Urkunden jedoch nicht mehr.⁷⁷

Die Herzoge Albrecht und Otto von Österreich verpfändeten 1333 die Herrschaft Malters an Heinrich von Freienbach, Pfarrer in Wien, an dessen Bruder Rudolf von Freienbach und an Jost von Moos und dessen Ehefrau Cäcilia von Freienbach, die Tochter des Rudolf von Freienbach.⁷⁸ 1337 übertrugen die Herzoge Albrecht und Otto den Anteil Rudolfs von Freienbach an

⁶⁶ StALU URK 129/1917.

⁶⁷ StALU URK 130/1922.

⁶⁸ StALU URK 131/1934.

⁶⁹ Der Pfeil verweist auf Namen oder Stichwörter im Lexikonteil dieses Buches.

⁷⁰ StALU URK 128/1900; QW I 3 Nr. 685. Die Weitergabe resp. der Verkauf von Lehen als Unterlehen an Dritte war nichts Unübliches. Am 21.1.1378 bestätigten z. B. Hans und Heinrich von Wissenwegen den Besitz von (Unter-)Lehen in Littau, die sie von Walter und Heinrich von Littau erworben hatten (StALU URK 129/1910).

⁷¹ StALU URK 128/1902 und 1903.

⁷² StALU URK 128/1905; zu Hofmeier: Gfd 79/1924, S. 11.

⁷³ StALU URK 131/1933 I und II.

⁷⁴ QSG 14, S. 204f.

⁷⁵ StALU URK 487/8645; QW I 1 Nr. 477.

⁷⁶ StALU URK 639/12734; FRB II Nr. 377; QW I 1 Nr. 752.

⁷⁷ QSG 14, S. 204; Siegrist, Pfarreien, S. 152.

⁷⁸ StALU URK 127/1896; Gfd 11/1855, S. 221; QW I 3 Nr. 34.

der Vogtei Malters auf dessen ausdrücklichen Wunsch an seine zweite Tochter Margarethe von Freienbach, Ehefrau von Rudolf von Yberg.⁷⁹ Die Ehe Margarethes von Freienbach und Rudolfs von Yberg war kinderlos. Deshalb fiel das gesamte Freienbach-Erbe auf die Kinder des Ehepaars Cäcilia von Freienbach und Jost von Moos. Die Vogtei Malters kam somit gänzlich in den Besitz der Familie von Moos.⁸⁰

Die von Moos vervollständigten ihre Rechte in Malters, indem Heinrich von Moos, Sohn des Jost von Moos, im Jahre 1360 von Andres von Rothenburg den Meierhof Brunau kaufte. Herzog Friedrich von Teck, Landvogt der Herzoge von Österreich in Schwaben und im Elsass, gab dazu den lehensrechtlichen Segen.⁸¹ Im Verzeichnis der habsburgischen Lehen von 1361 wurde dieser Besitzerwechsel bestätigt, gleichzeitig aber auch festgehalten, dass Andres von Rothenburg weiterhin im Besitz des Kellerhofs zu Malters sei.⁸² Diesen erwarben die von Moos wohl wenig später auch noch. In einer Urkunde vom 20. April 1387 bestätigten die Genossen von Malters den Geschwistern Johann, Peter, Margaretha und Agnes von Moos ihre Rechte in Malters, nämlich die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, das Meier- und Kelleramt, die Vogtsteuer und den Wildbann.⁸³ König Sigismund verlieh 1424 die hohe Gerichtsbarkeit in Malters an Walter und Heinrich von Moos und nach deren Tod 1431 an Ulrich von Moos.⁸⁴ Dieser hatte nur eine Tochter, Verena, die mit Peter von Manzet verheiratet war.⁸⁵ Ihr Sohn und Erbe Hans von Manzet verkaufte um 1480 für 800 Gulden sämtliche Rechte in Malters an die Stadt Luzern. Eine Urkunde zu diesem Handel fehlt. Der Kauf hinterliess aber seine Spuren in den Umgeldrechnungen. Luzern bezahlte die 800 Gulden in drei Tranchen im Januar, im Februar und im März 1482.⁸⁶

Die Landvogtei Malters/Littau

Nachdem die Stadt Luzern 1480 und 1481 die Hoch- und Niedergerichte von Malters und Littau gekauft hatte, legte sie die zwei Rechts- resp. Gerichtsbezirke zusammen und schuf damit die Landvogtei Malters/Littau. Diese gehörte wie Kriens/Horw zu den kleinen Landvogteien, deren Landvögte aus dem Grossen Rat rekrutiert wurden. Der erste Landvogt für die Jahre 1481 bis 1483 hiess Peter Kündig.⁸⁷

Eigentl

Das Eigentl, seit 1845 im Gemeindebann von Schwarzenberg, war während des Ancien Régime weder Bestandteil der Landvogtei Malters/Littau noch der Landvogtei Kriens/Horw, sondern Teil des Stadtbezirks von Luzern.⁸⁸ Segesser vermutete, dass das Eigentl in der murbaichischen Zeit Teil des Dinghofes von Littau war.⁸⁹ Er stützte seine Vermutung auf die Tatsache, dass erstens im Habsburgischen Urbar von 1305/07 die Rechte im Eigentl unmittelbar auf die Rechte im Hof Littau folgen, und dass zweitens bei den Verkäufen der Vogtei, des Meier- und

⁷⁹ StALU URK 128/1899; Gfd 11/1855, S. 224; QW I 3 Nr. 157.

⁸⁰ Vgl. Malters und Schwarzenberg, S. 16ff.

⁸¹ StALU URK 128/1904.

⁸² QSG 15, S. 549 und 568.

⁸³ StALU URK 129/1915; Gfd 11/1855, S. 227.

⁸⁴ StALU URK 130/1924; Gfd 11/1855, S. 230 (1424) und URK 131/1930; Gfd 11/1855, S. 230f. (1431).

⁸⁵ Zur Genealogie Manzet/von Moos: StALU PA 1269/31: Lehen der Fischenz im See an Petermann Manzet, 31.8.1447; StALU PA 1269/12: Lehen der Fischenz auf See und Reuss an Verena von Manzet-von Moos und ihren Sohn Hans von Manzet, 5.5.1453.

⁸⁶ StALU COD 8435, fol. 10r, 11v und 13r und URK 211/3057, fol. 19v. Vgl. Glauser, Landeshoheit, S. 12 Anm. 31.

⁸⁷ StALU COD 6860, S. 687.

⁸⁸ Die Zugehörigkeit des Eigentals zur Stadt war jedoch nie eindeutig geregelt. Zum einen gehörte das Eigentl bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts zur Pfarrei Kriens und zum andern war bis in die 80er Jahre des 15. Jahrhunderts der Landvogt von Kriens/Horw für das Eigentl zuständig. Vgl. Glauser, Landeshoheit, S. 87f.

⁸⁹ Segesser, Rechtsgeschichte 1, S. 344–352.

des Kelleramtes in Littau durch die von Littau an die von Meggen immer auch Güter im Eigental inbegriffen waren.⁹⁰

Durch den Erwerb der Luzerner Klosterherrschaft im Jahre 1291 kamen die Habsburger als Inhaber der Lehensherrlichkeit im Eigental in den Besitz der gesamten Gerichtsbarkeit von Twing und Bann sowie Dieb und Frevel.⁹¹ Bei der Beschreibung der Entwicklung der rechtlichen Verhältnisse in der Zeit vom Ende des 13. bis zum Ende des 15. Jahrhunderts muss zwischen den grundherrlichen Rechten einerseits und den einzelnen Gütern im Tal und auf den Alpen andererseits unterschieden werden. Die liegenden Güter waren im Kaufvertrag von 1291 nicht inbegriffen, blieben weiterhin im Eigentum des Klosters und wurden vom Propst und seinen Stellvertretern als Erblehen ausgegeben.⁹² Im Folgenden wird auch die Eigentumsentwicklung der liegenden Güter detailliert dargestellt, weil die Stadt Luzern im Eigental nicht nur die Herrschaftsrechte erworben hat, sondern auch einen respektablen Grundbesitz.

Der erste bekannte Besitzer der Güter im Eigental war Ritter Nögger von Littau. Am 18. September 1314 und am 4. Juni 1315 vermachte er einen Teil dieser Güter an seine drei Kinder Jakob, Verena, verheiratet mit Arnold Trutmann, und Anna, verheiratet mit Johann von Ruoda.⁹³ Im Juli 1349 schlichtete der Ammann von Luzern einen Streit zwischen Anna, der Frau Johanns von Ruoda, und Katharina, der Frau Ortolds von Littau und Schwiegertochter Jakobs von Littau, um die Güter, die Nögger von Littau 1315 an seine Töchter Verena und Anna übergeben hatte.⁹⁴ Ortolf und seine Frau Katharina verpfändeten daraufhin einen Teil ihrer Güter im Eigental an Mangold von Beuggen, Katharinas Bruder und Domherr zu Basel. Dieser übertrug am 4. Juli 1366 das Pfand an seinen Sohn Heinzmann von Beuggen⁹⁵, der es zwei Jahre später am 1. August 1368 an Jakob von Root übertrug⁹⁶. Dieser hatte bereits im Juni 1363 diejenigen Güter im Eigental gekauft, die Anna von Littau, die Witwe des Johann von Ruoda, besass.⁹⁷ Rudolf von Root, Sohn des Jakob von Root, vermachte am 11. Januar 1396 die liegenden Güter im Eigental seiner Tochter Johanna und deren Ehemann Johann von Büren.⁹⁸

Ein weiterer Güterkomplex im Eigental, der ursprünglich im Besitz des Nögger von Littau war, kam wohl über dessen Sohn Jakob und Enkel Ortolf in den Besitz von Walter von Littau, Ortolds Sohn und Chorherr in Rheinfelden, und dessen Schwester Elisabeth. Die beiden Geschwister verkauften ihre Anteile an diesen Gütern mit weiteren Rechten 1382 resp. 1387 an ihren Schwager Johann von Meggen, den Ehemann Verenas von Littau.⁹⁹ Petermann von Meggen, Enkel des Johann von Meggen, verkaufte 1418 seine Güter und Rechte an Wilhelm von Root und an dessen Schwester Johanna von Root, Ehefrau des Johann von Büren.¹⁰⁰ Damit war ein Grossteil der Güter, die einst im Besitz des Nögger von Littau waren, wieder in einer Hand vereint. Am 8. Juni 1423 belehnte der Propst in Luzern Paul und Niklaus von Büren, die Söhne der verstorbenen Johanna von Büren (von Root), mit deren Gütern im Eigental.¹⁰¹ Im Zeitraum zwischen Dezember 1453 und August 1460 verkaufte Ludwig von Büren, Sohn des Paul von Büren, die Güter im Eigental, die er 1450 geerbt hatte¹⁰², an Schultheiss und Rat in Luzern.¹⁰³

⁹⁰ QSG 14, S. 205 und StALU URK 129/1913 und URK 466/8338.

⁹¹ QSG 14, S. 205f.

⁹² Vgl. Segesser, Rechtsgeschichte 1, S. 345–348.

⁹³ StALU URK 466/8328 und 8329.

⁹⁴ StALU URK 466/8331.

⁹⁵ StALU URK 466/8336.

⁹⁶ StALU URK 466/8337.

⁹⁷ StALU URK 466/8333–8335.

⁹⁸ StALU URK 466/8339.

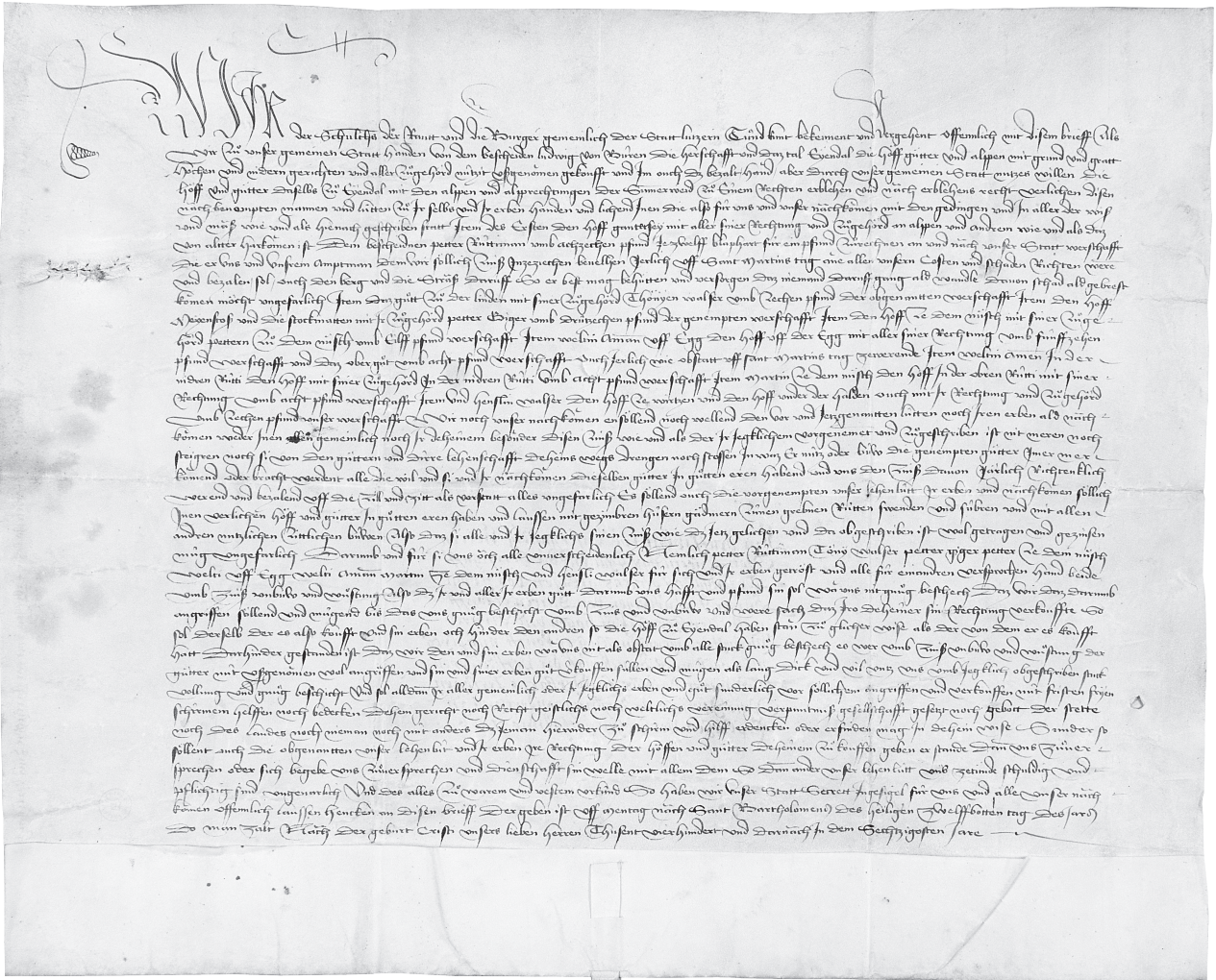
⁹⁹ StALU URK 129/1913 und URK 466/8338.

¹⁰⁰ StALU URK 466/8340.

¹⁰¹ StALU URK 467/8346.

¹⁰² StALU URK 467/8348.

¹⁰³ StALU URK 467/8349 und 467/8350. Zur Datierung des Verkaufs siehe die Legende zur Urkundenabbildung.



Gemäss dem Schiedsspruch vom 18. Dezember 1453 (StALU URK 467/8349) verbot Luzern dem Ludwig von Büren, das Eigentum für 3000 Gulden an einen Unterwaldner zu verkaufen, und bot quasi im Rahmen eines Vorkaufsrechtes 1000 bis maximal 1200 Gulden. In der Einleitung (Narratio) zur Erblehen-Urkunde vom 25. August 1460 (StALU URK 467/8350, hier abgebildet) wird berichtet, dass Luzern im Eigentum die Herrschaft und das Tal, die Hofgüter und die Alpen mit «Grund und Grat» sowie die hohen und die niederen Gerichte mit allem Zubehör von Ludwig von Büren gekauft habe.

Am 12. März 1490 beschlossen Rät und Hundert, die Güter im Eigental wiederum zu verkaufen, da sie keinen Nutzen brächten.¹⁰⁴ Einen guten Monat später, am 19. April kamen Rät und Hundert jedoch auf diesen Beschluss zurück. Die im Eigental erworbenen Güter und Alpen seien fürderhin als städtisches Grundeigentum zu verwalten, nicht zu veräussern und nur durch Stadtbürger in der Form von Lehen zu bewirtschaften. Dazu wurde eine eigene Nutzungsordnung erstellt und in demselben Ratsbeschluss festgehalten.¹⁰⁵ Diese Übereinkunft der Räte hielt jedoch keine zehn Jahre. 1497 verkauften Schultheiss und Rat den Hof Meiestoos mit der Stockmatten und die halbe Alp Fronstafel um 500 Pfund dem Hans Krepser.¹⁰⁶ In der Folge wechselten im Lauf der Jahrzehnte und Jahrhunderte die Güter im Eigental sehr oft ihre Besitzer. So kam im Rahmen der Errichtung eines Gefechtsschiessplatzes im Eigental die oben erwähnte, 1497 verkaufte Alp Meiestoos 1904 wieder in den Besitz der Stadt Luzern.¹⁰⁷

Als das Chorherrenstift in Luzern im Rahmen des Generalauskaufs vom 13.11.1479 sämtliche ihm noch verbliebenen herrschaftlichen Rechte ausserhalb des Stiftsbezirkes der Stadt für 2500 Gulden verkaufte, ging auch die Hoheit über die Erblehen-Güter im Eigental an die Stadt Luzern über.¹⁰⁸

Über die Verleihung oder Verpfändung der Vogtei resp. der Gerichte im Eigental schweigen sich die schriftlichen Quellen bis zu Beginn des 15. Jahrhunderts aus. Segesser vermutet in seiner Rechtsgeschichte, dass Nögger von Littau zur selben Zeit, als er vom Stift im Hof die einzelnen Güter im Tal und auf den Alpen zu Lehen empfing, auch die Vogtei mit der hohen und der niederen Gerichtsbarkeit als Lehen Österreichs erhalten habe.¹⁰⁹ Er stützt seine Vermutung auf einen Spruchbrief von 1453 und eine Verkaufs- resp. Lehensurkunde von 1418/1419. Mit dem Schiedsspruch von Schultheiss und Rat von Bern vom 18. Dezember 1453 sollte ein Streit zwischen der Stadt Luzern und Ludwig von Büren um den Verkauf des Eigentals und den dafür geforderten Preis beigelegt werden. Darin wird festgehalten, dass das Eigental seit alters seine eigenen hohen und niederen Gerichte gehabt habe.¹¹⁰ 1418 verkaufte Petermann von Meggen, Enkel des Johann von Meggen, all seine Güter und Rechte samt den hohen und niederen Gerichten im Eigental an Wilhelm von Root und an dessen Schwester Johanna von Root, Ehefrau des Johann von Büren.¹¹¹ Schultheiss Peter von Moos von Luzern belehnte daraufhin am 26. April 1419 die beiden mit Twing und Bann und dem Recht, im Eigental über Dieb und Frevel zu richten.¹¹²

Am 22. Mai 1423 erneuerte Schultheiss Heinrich von Moos von Luzern das Erblehen der inzwischen verwitweten Johanna von Büren (von Root).¹¹³ Dieses umfasste nun zum einen die Güter und Rechte, welche Johanna 1418 zusammen mit ihrem Bruder Wilhelm von Root von Petermann von Meggen gekauft hatte, und zum andern die Güter und Rechte, die sie später von ihrem Bruder Wilhelm geerbt hatte. Am 7. Juni 1423 belehnte der Luzerner Schultheiss Heinrich von Moos die Söhne Johannas, Paul und Niklaus von Büren, mit Twing und Bann und den Gerichten im Eigental.¹¹⁴ Ludwig von Büren, der Sohn des Paul von Büren, verkaufte schliesslich zwischen 1453 und 1460 die Herrschaft und das Tal, d. h. ausser den bereits erwähnten

¹⁰⁴ StALU RP 7, S. 60.

¹⁰⁵ StALU RP 7, S. 67–69; Herzog, Eigental, S. 13.

¹⁰⁶ StALU URK 467/8351.

¹⁰⁷ StALU ZE 16/3, S. 752f.; Herzog, Eigental, S. 24.

¹⁰⁸ StALU URK 451/8100.

¹⁰⁹ Segesser, Rechtsgeschichte 1, S. 351f.

¹¹⁰ StALU URK 467/8349.

¹¹¹ StALU URK 466/8340.

¹¹² StALU URK 466/8341.

¹¹³ StALU URK 467/8343.

¹¹⁴ StALU URK 467/8345.

Hofgütern und Alpen auch die hohen und die niederen Gerichte mit allem, was dazu gehört, der Stadt Luzern.¹¹⁵

Die Lehensherrschaft über die Vogtei im Eigental kam im Gefolge des Sempacherkrieges 1386 zunächst als Kriegsbeute und dann 1395 als habsburgisches Pfand¹¹⁶ in den legitimen Besitz der Stadt Luzern. Die Privilegien von König Sigismund aus dem Jahre 1415¹¹⁷ verwandelten dann den Pfandbesitz in definitives Eigentum.

Das Instrument der Ausburger¹¹⁸

Die Bildung eines eigenen herrschaftlichen Territoriums erfolgte in Luzern in mehreren, zum Teil parallelen Phasen. In der einen, oben beschriebenen Phase erwarben Bürger der Stadt adelige Herrschaften auf der Landschaft, die sie zu einem späteren Zeitpunkt an die Stadt weiterverkauften. Diese Käufer von Vogteien, Meier- und Kellerämtern waren oft Angehörige des niederen Adels, jedoch durchwegs Bürger von Luzern, sassen z. T. im Rat und bekleideten sogar das Schultheissenamt. Ein weiteres Instrument, das gute Voraussetzungen zur Bildung eines Herrschaftsgebiets ausserhalb der Stadt schuf, bestand darin, in den umliegenden Adelsherrschaften möglichst viele Einwohner in das städtische Bürgerrecht aufzunehmen.

Luzern wie auch andere Städte waren im 14. Jahrhundert daran interessiert, Einwohner der umliegenden Dörfer in ihr Bürgerrecht aufzunehmen, ohne sie dabei zu verpflichten, in die Stadt zu ziehen. Diese so genannten Ausburger brachten den Städten vielfältigen Nutzen. Sie erleichterten den Zugang zu den Erträgen der landwirtschaftlichen Produktion, sie leisteten einen Beitrag an den städtischen Finanzhaushalt, indem sie Aufnahmegebühren und Steuern zahlten, und sie konnten zu Militärdienst aufgeboten werden. Die Ausburger profitierten ihrerseits von einem erleichterten Zugang zum städtischen Markt und von einer grösseren Rechtssicherheit durch den Gerichtsstand in der Stadt.

Den adeligen Landesherrn war das Ausburgerwesen jedoch ein Dorn im Auge, so auch den Habsburger Herzögen. In einem Schiedsgerichtsurteil vom 18. Juni 1336¹¹⁹, das die Fehde und den Kleinkrieg zwischen Luzern und Habsburg um die Bestätigung bisheriger Rechte und Gewohnheiten beendete¹²⁰, wurde dem Rat in Luzern untersagt, ausserhalb der Stadt an habsburgisch-österreichische Untertanen das Bürgerrecht zu verleihen. Bereits verliehene Bürgerrechte dieser Art mussten annulliert werden. Im Schiedsspruch vom 12. Oktober 1351 zwischen Herzog Albrecht von Österreich einerseits und den Städten Zürich und Luzern sowie den inneren Orten anderseits¹²¹, der die Belagerung Zürichs durch österreichische Truppen beenden sollte, wurde das Verbot der Aufnahme von Ausburgern erneuert und im endgültigen Friedensschluss im September 1352¹²² definitiv festgeschrieben.

Dieses Verbot beeindruckte Luzern offenbar nie speziell. In den Jahren vor dem Sempacherkrieg kam es zu regelrechten Masseneinbürgerungen. In Malters wurden zwischen 1380 und 1385 über 100 Einwohner als Bürger aufgenommen.¹²³ In Horw¹²⁴ und Littau¹²⁵ waren es je gut 20 und in Kriens¹²⁶ gut 40.

¹¹⁵ StALU URK 467/8349 und 467/8350. Zur Datierung siehe die Legende zur Urkundenabbildung.

¹¹⁶ StALU URK 118/1779.

¹¹⁷ StALU URK 20/840–842.

¹¹⁸ Zum Thema Aus- oder Pfahlburger vgl. Marchal, Sempach, S. 118ff.

¹¹⁹ StALU URK 491/8737; Eidg. Abschiede 1, S. 258f.

¹²⁰ Vgl. Glauser, Herrschaft Österreich, S. 114–125.

¹²¹ StALU URK 27/878; Eidg. Abschiede 1, S. 264ff.

¹²² StALU URK 492/8758 und 8759; QW I 3 Nr. 1002 und 1009.

¹²³ StALU COD 3660, S. 3–4; Gfd 74/1919, S. 248f.

¹²⁴ StALU COD 3655, fol. 14v; Gfd 74/1919, S. 236.

¹²⁵ StALU COD 3660, S. 6; Gfd 74/1919, S. 250.

¹²⁶ StALU COD 3655, fol. 14r, v; Gfd 74/1919, S. 235f.

Eine grössere Anzahl Bewohner von Horw, Kriens, Littau und Malters müssen jedoch bereits früher das Bürgerrecht der Stadt Luzern erhalten resp. erworben haben. Im Steuerrodel von 1352 sind auch die Steuerpflichtigen ausserhalb der Stadt verzeichnet. In Horw waren es 20¹²⁷, in Kriens 21¹²⁸, in Littau 28¹²⁹ und in Malters 76¹³⁰. Die aufgeführten Personen müssen Ausburger gewesen sein, andernfalls hätte Luzern sie nicht zur Bezahlung einer Steuer verpflichten können. Den Beweis für die Richtigkeit dieser Annahme liefert der Steuerrodel selbst. Auf den Seiten 39 bis 43 werden die Gäste und Liegenschaften aufgelistet, die in Horw und Kriens zusätzlich zu den Bürgern zur Bezahlung dieser (Kriegs)-Steuer verpflichtet wurden.¹³¹

Nach dem Sempacherkrieg und den Friedensschlüssen von 1394 resp. 1412 und insbesondere nach den Ereignissen von 1415 spielte die Institution der Ausburger für Luzern keine Rolle mehr. Luzern erlangte in kurzer Zeit und auf unterschiedliche Art die Landesherrschaft über ein Territorium, das in etwa dem heutigen Kanton entspricht. Die Bewohner der Landschaft wurden dadurch allerdings nicht Bürger von Luzern, sondern Untertanen. Bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts wurden sie von Schultheiss und Rat jedoch noch häufig die «Unsern» genannt, später war bald nur noch von den «Untertanen» die Rede.¹³²

Das Untersuchungsgebiet im Kanton Luzern nach 1798¹³³

Die grossen politischen Veränderungen am Ende des 18. Jahrhunderts und die Umwandlung der alten Eidgenossenschaft in die «Eine und unteilbare Helvetische Republik» brachten auch für den Kanton Luzern einschneidende Veränderungen. Die ehemaligen Landvogteien verschwanden. Der ganze Kanton wurde in neun Distrikte eingeteilt und die komplexe Gemeindestruktur des Ancien Régime mittels der Munizipalgemeinden neu organisiert.

Horw, Kriens, Littau und das Gemeindegebiet von Malters rechts der Emme wurden dem Distrikt Luzern zugeteilt, das Gemeindegebiet links der Emme kam zum Distrikt Ruswil. Horw, Kriens und Littau bildeten je eine Munizipalgemeinde. Malters wurde in zwei Munizipalitäten aufgeteilt, das Gebiet rechts der Emme bildete die Munizipalgemeinde Malters, dasjenige links der Emme die Munizipalgemeinde Brunau.¹³⁴

Nach der kurzen Episode der Helvetik erhielt die damalige Schweiz 1803 eine neue, von Napoleon diktierte Verfassung, die den Kantonen eine gewisse Autonomie in der Form eigener Verfassungen zurückgab. Die Luzerner Verfassung und das Organische Gesetz von 1803 gliederten den Kanton in fünf Ämter und jedes Amt in eine unterschiedliche Anzahl Gemeindegerichtsbezirke, insgesamt 33. Die fünf Munizipalgemeinden wurden dem Amt Luzern zugeteilt, wobei Kriens, Horw und Littau den Gemeindegerichtsbezirk Kriens und die Munizipalitäten Malters und Brunau den Gemeindegerichtsbezirk Malters bildeten.¹³⁵

Die neue Regierung, die 1814 an die Macht kam, beliess die Kantonseinteilung in fünf Ämter, reduzierte aber die 33 Gemeindegerichte auf 18 Bezirksgerichte. Diese Reorganisation hatte

¹²⁷ StALU URK 440/7958, S. 26/27; QW II 3, S. 290.

¹²⁸ StALU URK 440/7958, S. 27/28; QW II 3, S. 290.

¹²⁹ StALU URK 440/7958, S. 30; QW II 3, S. 291f.

¹³⁰ StALU URK 440/7958, S. 37–39; QW II 3, S. 294f.

¹³¹ StALU URK 440/7958, S. 39–43; QW II 3, S. 295: «Hospites et bona site in parochiis ecclesiarum in Kriens et in Horwe».

¹³² Vgl. Messmer/Hoppe, Patriziat, Kap. 4.1. Obrigkeit, Bürger und Untertanen, S. 66ff.

¹³³ Zum Folgenden vgl. His, Verfassungsgeschichte; Bossard-Borner, Revolution; Bossard-Borner, Politik und Religion; Bossard-Borner, Vom Kulturkampf zur Belle Epoque; Der Kanton Luzern im 20. Jahrhundert, Bd. 1.

¹³⁴ Neuer Taschen- und Schreibkalender auf das Jahr 1801. S. 12f. (Staatskalender).

¹³⁵ Sammlung der von dem Grosse Rate des Kantons Luzern gegebenen Gesetze und gemachten Verordnungen. Heft 1. Luzern 1803. S. 6–12 (Verfassung), S. 37–40 (Organisches Gesetz).

lediglich zur Folge, dass das Gemeindegericht Malters aufgehoben resp. dem Bezirksgericht Kriens einverleibt wurde.¹³⁶

Die Verfassungsrevision von 1831 und die daraus resultierenden Gesetze verursachten an der Ämter- und Gerichtsorganisation in unserem Untersuchungsgebiet nur marginale Veränderungen. Die wesentlichen Neuerungen dieser Verfassungsperiode betrafen vor allem die Organisation und die Struktur der Gemeinden. Die bis ins letzte Viertel des 20. Jahrhunderts gültige Gemeindestruktur der Einwohner-, Bürger-, Korporations- und Kirchgemeinden erhielt damals ihr rechtliches Fundament.¹³⁷

Eine kleine Neuerung erfuhr das Bezirksgericht Kriens, dem 1814 das ehemalige Gemeindegericht Malters einverleibt worden war. Das Bezirksgericht erhielt den Doppelnamen Bezirksgericht Kriens und Malters, und die Gerichtsverhandlungen fanden in der Folge alternierend in Kriens und in Malters statt.¹³⁸

Eine einschneidende Veränderung vollzog sich in der Gemeinde Malters. Am 28. Juni 1845 reichte eine Anzahl Bürger aus Malters beim Regierungsrat das Begehren ein, Schwarzenberg von Malters abzutrennen und zu einer eigenen Gemeinde zu erheben. Die markante Zunahme der Bevölkerung im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts führte bereits 1832/34 zur Errichtung einer eigenen Pfarrei und zum Bau einer Pfarrkirche.¹³⁹ Die angebehrte Trennung wurde noch im Jahre 1845 vollzogen.¹⁴⁰ Schwarzenberg ist die letzte und somit jüngste Gemeindebildung im Kanton Luzern.

Im Rahmen der Reorganisation des Gerichtswesens im Jahre 1913 wurden die Bezirksgerichte aufgelöst und durch sechs Amtsgerichte ersetzt, wobei das Amt Luzern zwei Gerichte erhielt, nämlich das Amtsgericht Luzern Stadt und das Amtsgericht Luzern Land mit Sitz in Kriens. Die fünf Gemeinden des ehemaligen Bezirksgerichts Kriens/Malters wurden dem Amtsgericht Luzern Land zugeteilt.¹⁴¹

Die neue Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007¹⁴² und die auf ihr basierenden Gesetze und Verordnungen haben die Verwaltungsstrukturen im Kanton Luzern grundlegend verändert. Die Ämter wurden aufgelöst. Der Kanton wird neu in Gemeinden, Wahlkreise und Gerichtsbezirke gegliedert. Die bisherigen sechs Amtsgerichte wurden durch die vier Bezirksgerichte Luzern, Kriens, Hochdorf und Willisau ersetzt. Die Gemeinden Horw, Kriens, Malters und Schwarzenberg wurden dem Bezirksgericht Kriens zugeteilt. Im Zuge der Gemeindefusionen, die seit den 1990er Jahren im Gange sind¹⁴³, hat die Gemeinde Littau am 1. Januar 2010 mit der Stadt Luzern fusioniert¹⁴⁴ und gehört somit als Teil der Stadt Luzern dem Bezirksgericht Luzern an.

¹³⁶ Organische Gesetze vom 8.6.1814, §§ 2–3. In: Sammlung der Gesetze und Regierungs-Verordnungen für die Stadt und Republik Luzern. Bd. 1. Luzern 1814. S. 69–75.

¹³⁷ Organisches Gesetz vom 8.7.1831; Dekret, die neuen Behörden und Beamten anordnend vom 3.7.1831; Gesetz über die Gemeinde- und Ortsbürgerversammlungen vom 2.8.1831; Gesetz über die Organisation und Verrichtungen des Gemeinderats und die Verrichtungen des Gemeindeammanns vom 12.8.1831; Gesetz über die Korporationsgüterverwaltungen vom 2.8.1831. In: Sammlung der Gesetze und Regierungs-Verordnungen für den Kanton Luzern. Bd. 1. Luzern 1831. S. 129–186.

¹³⁸ Organisches Gesetz vom 8.7.1831, § 3.4. In: Sammlung der Gesetze und Regierungs-Verordnungen für den Kanton Luzern. Bd. 1. Luzern 1831. S. 130.

¹³⁹ Vgl. Gössi, Pfarreigründungen, S. 202.

¹⁴⁰ StALU RR 116, S. 80, Nr. 1764, 21.7.1845: Botschaft an den Grossen Rat; RR 116, S. 227–230, Nr. 2177, 5.9.1845: Bericht und Antrag an den Grossen Rat; RR 116, S. 250, Nr. 2242/16: Vollzug der Trennung.

¹⁴¹ Gesetz über die Gerichtsorganisation und die Zivilprozessordnung vom 28.1.1913. In: Gesetze, Dekrete und Verordnungen für den Kanton Luzern. Bd. 9. Luzern 1915. S. 315–438.

¹⁴² Systematische Rechtssammlung Nr. 1: Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007* (Stand 1. Januar 2008) § 6.

¹⁴³ Vgl. Weniger ist mehr.

¹⁴⁴ Luzerner Kantonsblatt. Amtliches Publikationsorgan. Nr. 51/52, 26.12.2009. S.3564.

Bevölkerung und Wirtschaft

Bevölkerung

Exakte Zahlen zur Bevölkerungsgrösse der fünf Gemeinden liefern erst die amtlichen Zählungen seit dem 19. Jahrhundert. Für die vorangehenden Jahrhunderte gibt es nur Schätzwerte. Diese basieren entweder auf den Unterlagen zu Steuererhebungen, auf Feuerstätten- und Haushaltszählungen, auf militärischen Mannschaftsverzeichnissen, auf Kommunikantenzählungen der Pfarrer an Ostern oder auf Angaben der Pfarrer im Rahmen der bischöflichen Visitationen.

Bei den Feuerstätten und Haushalten wird mit 4 bis 5 Personen pro Einheit gerechnet.¹⁴⁵ Für die Tabelle 2 wurden deshalb die entsprechenden Werte mit 4.5 multipliziert. Die Kommunikantenzählungen erfassten nur die erwachsenen Pfarreiangehörigen, nicht aber die Kinder und Jugendlichen unter 12 Jahren sowie eine kleine Anzahl älterer Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen vom Gottesdienstbesuch dispensiert waren. Für die Angaben in der Tabelle wird der prozentuale Anteil der Kommunikanten an der Gesamtbevölkerung mit 75% angenommen.¹⁴⁶

Für die drei Pfarreien Horw, Kriens und Malters sowie die Kaplanei Littau erlaubt der Kusteramtsrodel des Klosters St. Leodegar in Luzern (1311–1339) eine grobe Schätzung der Bevölkerungsgrösse bereits für das frühe 14. Jahrhundert.¹⁴⁷ Dieser Band enthält neben Zinsverzeichnissen und Verleihungen eine ausführliche Darlegung der Rechte und Pflichten des Kustos, also des Verwalters der liturgischen Geräte und Gewänder. Man könnte diesen Rodel auch als Pflichtenheft des Obersakristans bezeichnen. Auf S. 84 wird z. B. festgehalten, wie viele Hostien der Kustos an Ostern an die oben genannten Pfarreien und die Kaplanei Littau zu liefern hatte.

Das 4. Laterankonzil (1215) unter Papst Innozenz III. hatte in Canon 21 jeden Christen, der zum Gebrauch der Vernunft gelangt ist¹⁴⁸, d. h. ab dem 7. oder 12. Lebensjahr, zur jährlichen Beichte und Kommunion an Ostern verpflichtet.¹⁴⁹ Die einmalige jährliche Kommunion blieb über Jahrzehnte, ja Jahrhunderte die Regel. Die Pfarrer bestellten also beim Kustos auf Ostern in etwa die Anzahl Hostien, die der Anzahl ihrer erwachsenen Pfarrangehörigen entsprach. Und diese bildeten wie erwähnt etwa 75% der Gesamtbevölkerung.

Zu den Zahlen in Tabelle 2 seien hier nur zwei Bemerkungen angebracht. Zum einen untermauern die Angaben von 1311 und 1453 den in der Literatur bekannten massiven Bevölkerungsrückgang in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts infolge von Pestzügen und Kriegen.¹⁵⁰ Zum andern zeigen die Zahlen von Horw, Kriens und Littau auf der einen Seite und von Malters sowie Schwarzenberg auf der andern Seite, wie die Nähe zu städtischen Zentren die Bevölkerungszahlen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts explodieren liess.

¹⁴⁵ Vgl. Schnyder, Reich und Arm, bes. S. 59 und 84.

¹⁴⁶ Im *Catalogus personarum ecclesiasticarum et locorum Diocesis Constantiensis 1744/1745* (Druck) werden bei den Angaben zur Grösse der Pfarreien die Zahlen der Communicantes und der Noncommunicantes separat aufgeführt: für Malters 1948 C zu 738 Nc, 72.5% zu 27.5%.

¹⁴⁷ StfAHof COD 60, S. 84; QW II 3, S. 51.

¹⁴⁸ «... postquam ad annos discretionis pervenerit ...».

¹⁴⁹ Can. 21: *Conciliorum Oecumenicorum Decreta*. Edidit Istituto per le scienze religiose, Bologna. Curantibus Josepho Alberigo et al. Editio tertia. Bologna 1973. S. 245.

¹⁵⁰ Vgl. Dubler, Luzerner Wirtschaft, S. 36f.

Tabelle 2: Bevölkerungsentwicklung

Jahr	Horw	Kriens	Littau	Malters	Schwarzenberg
1311/39 ¹ P	250 O/C (ca. 330 S)	500 O/C (ca. 660 S)	300 O/C (ca. 400 S)	550 O/C (ca. 730 S)	
1453 ² P	39 H (ca. 180 S)	88 H (ca. 400 S)	?	103 ⁹ H (ca. 465 S)	
1608 ³ P	200 C) (ca. 270 S)	450 C (ca. 600 S)	?	800 C (ca. 1070 S)	
1701 ⁴ P	450 S	900 S	gut 300 S	1800 S	
1745 ⁵ P	679 S	1354 S	720 S	2686 S	
1799 ⁶ M	836	1956	570	2788 ¹⁰	
1850 ⁷ G	1254	2693	1314	3524	1375
1900 ⁷ G	1747	5951	3699	3108	1051
1930 ⁷ G	2715	7424	5036	3848	994
1950 ⁷ G	4621	9821	5644	4155	1093
1975 ⁸ G	11407	21289	14957	5183	1013
2015 ⁸ G	13813	27229	15929 ¹¹	6923	1686

Abkürzungen: C: Communicantes; G: Gemeinde; H: Haushalte; M: Munizipalität; O: Oblaten; P: Pfarrei/Kaplanei; S: Seelen/Pfarreiangehörige; (): geschätzte Einwohnerzahlen

¹ StfAHof COD 60, S. 84; QW II 3, S. 51.

² StALU COD 5115, fol. 140r–144r.

³ Bischöfliches Archiv Solothurn A 2224: Visitationsprotokoll 1608.

⁴ Bischöfliches Archiv Solothurn A 1490a: Visitationsprotokoll 1701; Edition in Gössi/Bannwart, Visitationen, Nr. 17, 23, 46 und 55, S. 84–94.

⁵ Catalogus personarum ecclesiasticarum et locorum Diocesis Constantiensis 1744/1745.

⁶ StALU AKT 24/63A; ZHB Ms 534 fol.: Verzeichnis der Gemeinden und Agentschaften im Distrikt Luzern und im Distrikt Ruswil 1798.

⁷ Eidgenössische Volkszählung 1950. Bd. 1: Wohnbevölkerung der Gemeinden 1850–1950. Eidgenössisches Statistisches Amt. Bern 1951. (Statistische Quellenwerke der Schweiz Heft 230). S. 18.

⁸ Kanton Luzern in Zahlen/Lustat kompakt. Hrsg. vom Amt für Statistik und der Luzerner Kantonalbank. Luzern 1976–2015.

⁹ Die steuerpflichtigen Haushalte von Malters sind unter «Malters Amt» zusammengefasst. Die geringe Zahl an Haushalten resp. Einwohnern bezieht sich wahrscheinlich nur auf Malters selbst und nicht auf Malters und Littau, also auf das ganze Amt.

¹⁰ Einwohner der Munizipalitäten Malters und Brunau.

¹¹ 1.1.2010, im Zeitpunkt der Fusion mit der Stadt Luzern.

Wirtschaft

Die wirtschaftliche Situation vor 1800

Das Untersuchungsgebiet war in Bezug auf die Wirtschaft für die Zeit des Ancien Régime zweigeteilt. Horw, Kriens und Littau waren ganz auf die Stadt Luzern ausgerichtet. Malters entwickelte sich seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zu einem Zunftzentrum auf der Landschaft.

In Horw, Kriens und Littau gab es keinen Jahrmarkt und relativ wenige obrigkeitlich konzessionierte Handwerksbetriebe. Die Luzerner Stadtzünfte waren bestrebt, konkurrierende Hand-

werksbetriebe in einem bestimmten Perimeter rund um die Stadt zu verhindern. In Horw und Kriens sind seit dem 16. Jahrhundert lediglich konzessionierte Bäckereien (\Rightarrow *Pfisterei*), jedoch keine derartigen Metzgereien (Schlachtbänke) nachgewiesen.¹⁵¹ In Kriens gab es neben einer Bleicherei (\Rightarrow *Bleichi*) allerdings mehrere Schmiedebetriebe, nämlich Hufschmieden, Nagelschmieden, Kupferschmieden, Sensenschmieden, Waffenschmieden und Eisenhammerschmieden (\Rightarrow *Schmitte*). In Horw ist lediglich eine Nagelschmiede¹⁵² und in Littau sind gar keine konzessionierten Handwerksbetriebe bekannt.

Zahlreich waren in den drei Agglomerationsgemeinden hingegen die Tavernen, Wirtshäuser (\Rightarrow *Wirtshus/Wirtschaft*) und Mühlen (\Rightarrow *Müli*). In den Steuerlisten von 1691 bis 1701 sind in Littau zwei Mühlen, die Fluemüli und die Stächerainmüli, in Horw eine Mühle und in Kriens eine Mühle, die Feldmüli, nachgewiesen.¹⁵³

Entsprechend der geschilderten Situation konnten sich in den Gemeinden am Rande der Stadt Luzern keine lokalen Zünfte bilden. Ebenso fehlen Handwerksbruderschaften. Die wenigen Handwerksmeister waren in den betreffenden städtischen Organisationen integriert.

Das Fehlen von lokalen Zünften und Bruderschaften bedeutete aber nicht, dass es in Horw, Kriens und Littau keine Handwerker gab. Das Bevölkerungswachstum allgemein und insbesondere auf der Landschaft hatte zur Folge, dass seit dem 17. Jahrhundert arbeitssuchende Handwerker in grosser Zahl in die Nähe der Stadt Luzern zogen und sich hier niederliessen, um Arbeit und Lebensunterhalt zu finden. Sie akquirierten in der Stadt Aufträge und verkauften ihre Produkte bisweilen illegal auf dem städtischen Markt. Die städtischen Handwerker versuchten, diese Konkurrenz auszuschalten, indem sie den Rat veranlassten, für jene Handwerker eine strenge und restriktive Reglementierung zu erlassen. Ihr Erfolg war allerdings bescheiden.¹⁵⁴

In Malters war die wirtschaftliche Situation eine ganz andere. In den Luzerner Landstädten und Flecken entstanden im Laufe des 16. Jahrhunderts zum Schutz vor fremden fahrenden Handwerkern neue Handwerkerzunft-Zentren. Das Bevölkerungswachstum im 17. Jahrhundert hatte zudem zur Folge, dass auch in kleineren ländlichen Bevölkerungszentren zusätzlich kleinräumige Zunftorganisationen geschaffen wurden. Neben den Fahrenden musste nun auch die Konkurrenz aus der unmittelbaren Nachbarschaft abgewehrt werden. Im späten 17. Jahrhundert wurde deshalb in Malters durch Abspaltung von Ruswil ein neues Zunftzentrum ins Leben gerufen. Beheimatet waren hier die Handwerke der Schuhmacher, Schneider, Schmiede und Weber.¹⁵⁵

Malters entwickelte sich im 17. Jahrhundert zu einem kleinen Wirtschaftszentrum auf der Landschaft. Dies beweist die Tatsache, dass es hier vier Mühlen (\Rightarrow *Müli*) und mehrere Tavernen (\Rightarrow *Wirtshus/Wirtschaft*) gab, und dass seit dem 16. Jahrhundert jährlich ein Jahrmarkt stattfand.¹⁵⁶

In Bezug auf die Landwirtschaft lag das Untersuchungsgebiet in einer Übergangszone. In Horw und Kriens dominierte die Vieh- und Alpwirtschaft, in Littau und Malters die Feldgraswirtschaft.¹⁵⁷ Die Abgaben an Getreide und Futterhafer, die im Rodel der Vogteiabgaben um 1260 festgehalten sind (Tabelle 1), sowie die Tatsache, dass es in allen Gemeinden mindestens eine Mühle gab, sind Hinweise darauf, dass im gesamten Untersuchungsgebiet seit jeher

¹⁵¹ Dubler, *Handwerk*, S. 300–307.

¹⁵² Dubler, *Handwerk*, S. 294–300.

¹⁵³ Dubler, *Müller und Mühlen*, S. 182–185.

¹⁵⁴ Dubler, *Handwerk*, S. 334–340.

¹⁵⁵ Dubler, *Handwerk*, S. 209–212.

¹⁵⁶ Dubler, *Luzerner Wirtschaft*, S. 152–154.

¹⁵⁷ Dubler, *Luzerner Wirtschaft*, S. 75–80; Ineichen, *Neuzeit*, S. 92ff.; Barraud/Steiner, *Kriens*, S. 124ff.

Tabelle 3: Siedlungsstruktur und Einwohner 1798

Munizipalität	Dorfteil	Wohnhäuser	übrige Gebäude	Einwohner	
		Anzahl	Anzahl	Anzahl	Prozent
Horw	Dorf	10	7	71	8.5 %
	Winkel	6	2	74	9 %
	Ennethorw	7	4	53	6.5 %
	umliegende Höfe	93	120	638	76 %
	<i>Total</i>	116	133	836	100 %
Kriens	Dorf	43	25	333	17 %
	umliegende Höfe	90	80	732	37.5 %
	Höfe auf Sonnenberg	43	30	393	20 %
	Obernau und umliegende Höfe	72	61	498	25.5 %
	<i>Total</i>	248	196	1956	100 %
Littau	Dorf	–	–	177	31 %
	Stafflen	–	–	50	9 %
	Reussthal	–	–	201	35 %
	Bodenhöfe	–	–	45	8 %
	umliegende Höfe	–	–	97	17 %
	<i>Total</i>	71 ¹	51 ²	570	100 %
Malters	Dorf	38	– ³	391	14 %
	Blatten	6	–	43	1.5 %
	Schwandgraben ⁴	10	–	130	4.5 %
	Ennigen	28	–	311	11 %
	umliegende Höfe	211	–	1152	41.5 %
Brunau ⁵	Brunau mit umliegenden Höfen	66	44	761	27.5 %
	<i>Total Malters und Brunau</i>	359	–	2788	100 %

¹ Insgesamt 71 im Gebiet der Munizipalität, ohne geografische Unterteilung.

² Insgesamt 51 im Gebiet der Munizipalität.

³ Keine Angaben für das gesamte Gemeindegebiet.

⁴ Schwarzenberg.

⁵ Während der Helvetik bildeten die Zwinge Brunau und Ei auf der linken Seite der Emme die Munizipalität Brunau im Distrikt Ruswil.

Quelle: ZHB Ms 534 fol.: Verzeichnis der Gemeinden und Agentschaften im Distrikt Luzern und im Distrikt Ruswil 1798.

Ackerbau betrieben wurde, zur Hauptsache jedoch im ehemaligen Amt Malters/Littau.¹⁵⁸ Hier erwirtschafteten um 1700 sechs Mühlen einen fünfmal höheren Ertrag als die zwei Mühlen im Amt Kriens/Horw (1845 gl. zu 358 gl.).¹⁵⁹ Die Flurnamen auf \Rightarrow *Zälg* und \Rightarrow *Feld* lassen sich als Zeugnisse einer ursprünglichen Dreifelderwirtschaft deuten. Sie bezeichnen aber auch die Ackerflur bei Einzelhöfen.¹⁶⁰

Als Siedlungsform war mit Ausnahme von Littau der Einzelhof vorherrschend. Gemäss den Zahlen in Tabelle 3, die einer Enquête der helvetischen Regierung entstammen, lebten um 1800 in Horw, Kriens und Malters weit über 70% der Bevölkerung in Einzelhöfen. In Littau war das Verhältnis gerade umgekehrt, nur gut 30% lebte in Einzelhöfen. Der Rest der Bevölkerung verteilte sich auf die dörflichen Zentren Littau, Stafflen (\Rightarrow *Stafel*) und Reussthal (\Rightarrow *Rüsstal*).¹⁶¹

Die Industrialisierung¹⁶²

Die Nähe zur Stadt Luzern und die günstige Lage an Fliessgewässern sind wohl dafür verantwortlich, dass Kriens und Littau zu den früh industrialisierten Gemeinden des Kantons Luzern gehören. Im Folgenden soll die Entwicklung der Industrialisierung in den vier Gemeinden Horw, Kriens, Littau und Malters in der zweiten Hälfte des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts mit ein paar Schlaglichtern beleuchtet werden. Den Abschluss dieses Abschnitts und somit auch des geschichtlichen Überblicks bildet eine tabellarische Übersicht über die Anzahl Arbeitsstätten und Beschäftigte in den fünf Gemeinden im Jahre 2005 resp. 2015 (Tabelle 4).

In *Kriens*¹⁶³ können die oben erwähnten Schmieden und insbesondere die zwei Hammer-smieden als Vorboten der in der Mitte des 19. Jahrhunderts einsetzenden Industrialisierung gedeutet werden. 1845 gründete August Bell eine Rosshaarflechtere und 1860 eine Florett-seidenspinnerei (\Rightarrow *Bell*; \Rightarrow *Schappi*). Die Florettspinnerei beschäftigte 1877 76 Personen und gut 20 Jahre später, 1898, 546 Personen.¹⁶⁴ Für die Reparatur der Spinn- und Flechtmaschinen richtete August Bell 1855 eine mit Wasserkraft betriebene mechanische Werkstatt ein. Dieser Reparaturbetrieb entwickelte sich über die Jahre und Jahrzehnte zum bedeutendsten Krienser Industriebetrieb, zur Maschinenfabrik Bell, die sich auf die Herstellung von Flechtmaschinen und Webstühlen, von Wasserturbinen, Papiermaschinen, Standseilbahnen, Brücken u. a. m. spezialisierte. Gemäss der Luzerner Fabrikstatistik beschäftigte die Maschinenfabrik 1877 bereits 231 und an der Jahrhundertwende, 1898, 420 Arbeiter.¹⁶⁵ In der Nachbarschaft dieses Grossbetriebes siedelten sich mehrere kleine und mittlere Unternehmungen an. 1899 errichtete die Strassburger Holzwerkzeugfabrik Lachapelle eine Zweigniederlassung in Kriens, die während Jahrzehnten zahllose Schreinereien und Schulhäuser (Werkräume) in der Schweiz mit Hobelbänken, Hobeln, Stechbeiteln und andern Holzbearbeitungswerkzeugen ausrüstete und bis ins Jahr 2000 Bestand hatte.¹⁶⁶

In *Horw*¹⁶⁷ setzte die Fabrikindustrie spät ein. In der ersten Luzerner Fabrikstatistik von 1856 werden lediglich die oben erwähnte Nagelschmiede und eine Papiermühle (\Rightarrow *Papirmüli*) aufgeführt.¹⁶⁸ Letztere wurde in den 30er Jahren des 17. Jahrhunderts gegründet und endete 1857 im Konkurs. Auf ihrem Areal wechselten sich seit 1870 verschiedene kurzlebige industrielle

¹⁵⁸ Waser, Ackerbau.

¹⁵⁹ Dubler, Müller und Mühlen, S. 182–185.

¹⁶⁰ Waser, Ackerbau, S. 63.

¹⁶¹ ZHB Ms 534 fol.

¹⁶² Der Abschnitt über die Industrialisierung nach: Schnider, Fabrikindustrie; Hug, Fabrikindustrialisierung.

¹⁶³ Schnider, Fabrikindustrie, S. 191ff.; Barraud/Steiner, Kriens, S. 238–260.

¹⁶⁴ Schnider, Fabrikindustrie, Tab. 36, S. 215 und Tab. 39, S. 223.

¹⁶⁵ Ebenda.

¹⁶⁶ Schnider, Fabrikindustrie, S. 198.

¹⁶⁷ Schnider, Fabrikindustrie, S. 187ff.; Brotschi-Zamboni, Das 19. und 20. Jahrhundert, S. 221–230.

¹⁶⁸ Schnider, Fabrikindustrie, Tab. 35, S. 214.

Unternehmen ab. In den Fabrikstatistiken von 1877, 1882 und 1888 sind jeweils nur eine Cigarren- und eine Teigwarenfabrik aufgeführt, erstere mit 14 resp. 16 und letztere mit 17 bis 24 Arbeitnehmern.¹⁶⁹ Die heute noch bestehende Ziegelei erscheint erstmals 1898 in der Fabrikstatistik mit 35 Arbeitern.¹⁷⁰

In *Littau*¹⁷¹ haben sich verschiedene Industriebetriebe zunächst an zwei Standorten angesiedelt, zum einen im Gebiet der ehemaligen Mühle Torenberg an der Gemeindegrenze zu Malters und zum andern im Gebiet Roten in unmittelbarer Nähe zur Emmenbrücke. In Torenberg wurde von 1833 bis 1885 ein Eisenhammerwerk betrieben. An dessen Stelle bauten die Brüder Carl und Viktor Troller 1885 ein Kraftwerk, das den Strom für die erste elektrische Beleuchtung der Stadt Luzern lieferte. Während zehn Jahren (1837–1847) war in Torenberg auch eine Baumwollspinnerei in Betrieb.

Den Anfang im Gebiet Roten machte 1852 eine Parkettfabrik. Diese wich 1864 der Florettseidenspinnerei Roten, die 1887 mit der Florettspinnerei in Kriens fusioniert und dorthin verlegt wurde. Dadurch gingen in Littau 100 Arbeitsplätze verloren.¹⁷² Die wiederum leeren Fabrikgebäude wurden von der Möbel- und Parkettfabrik Zemp übernommen. Diese spezialisierte sich auf den Innenausbau von Hotels und auf die Herstellung von Büromöbeln und hatte bis gegen Ende des 20. Jahrhunderts Bestand. Zemp beschäftigte 1898 22 Arbeiter, 1911 bereits 98.¹⁷³ 1860 errichtete Franz Meyer-Göldlin, der von 1837 bis 1847 die oben erwähnte Baumwollspinnerei in Torenberg betrieb, im Gebiet Roten beim Zollhaus eine Ziegelei und eine Baumwollspinnerei. 1868 verkaufte er den gesamten Fabrikkomplex an Franz Xaver von Moos, der hier eine Seidenspinnerei aufbaute, die mehrmals Namen und Besitzer wechselte und in den 50er Jahre des 20. Jahrhunderts den Betrieb einstellte. 1888 zählte diese Fabrik 185 Arbeiterinnen und Arbeiter, 1923 484.¹⁷⁴

Die zwei dominanten Fabrikbetriebe in *Malters* gehören zur Lebensmittelbranche. 1879 kaufte die Firma A. Steiners Söhne von Alberswil, die bereits Mühlen in Geiss, Grosswangen und Alberswil betrieb, die Neue Mühle in Malters (⇒ *Neumüli*) und baute diese im Lauf der Jahrzehnte sukzessive zu einem Grossbetrieb aus.¹⁷⁵ Die mächtigen Silos und das 1961 errichtete Verwaltungsgebäude prägen das Dorfbild von Malters. In den Fabrikstatistiken des Kantons Luzern erscheint die Firma A. Steiners Söhne erstmals 1888 mit 15 und 35 Jahre später, 1923, mit 55 Arbeitern.¹⁷⁶ In der ersten Fabrikstatistik von 1856 werden in Malters zwei Pferdehaarfabriken mit 110 und eine Strohweberei mit 120 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufgeführt. Bei diesen hohen Zahlen ist jedoch von Heimarbeit auszugehen.¹⁷⁷ In den Statistiken von 1877 und 1882 wird in Malters nur noch die Cigarrenfabrik Peyer mit 10 Beschäftigten erwähnt.¹⁷⁸ 1913 gründete Josef Hug-Schmid, Mitinhaber der Bäckerei Hug in Luzern, in Malters eine Zwiebackfabrik (⇒ *Zwibacki*). Anfänglich wurden lediglich Zwieback und gewisse Diätprodukte hergestellt. Durch den Ausbau der Produktpalette und die Übernahme verschiedener Konkurrenten und branchenverwandter Betriebe in der ganzen Schweiz entwickelte sich die Hug AG im Laufe der Jahrzehnte zu einem der führenden Schweizer Backwaren- und Biskuithersteller.¹⁷⁹

¹⁶⁹ Schnider, Fabrikindustrie, Tab. 36, 37 und 38, S. 215–221.

¹⁷⁰ Schnider, Fabrikindustrie, Tab. 39, S. 222.

¹⁷¹ Schnider, Fabrikindustrie, S. 200ff.; Hug, Fabrikindustrialisierung, S. 5–17.

¹⁷² Schnider, Fabrikindustrie, Tab. 38, S. 220.

¹⁷³ Schnider, Fabrikindustrie, Tab. 39, S. 222 und Tab. 40, S. 231.

¹⁷⁴ Schnider, Fabrikindustrie, Tab. 38, S. 220 und Tab. 41, S. 234.

¹⁷⁵ StALU PA 691.

¹⁷⁶ Schnider, Fabrikindustrie, Tab. 38, S. 220 und Tab. 41, S. 236.

¹⁷⁷ Schnider, Fabrikindustrie, Tab. 35, S. 214.

¹⁷⁸ Schnider, Fabrikindustrie, Tab. 36, S. 215 und Tab. 37, S. 217.

¹⁷⁹ Markus Lischer, Hug, in: HLS VI 515f.

Tabelle 4: Anzahl Arbeitsstätten und Beschäftigte 2015

Gemeinde	Arbeitsstätten				Beschäftigte			
	<i>Sektor 1</i>	<i>Sektor 2</i>	<i>Sektor 3</i>	<i>Total</i>	<i>Sektor 1</i>	<i>Sektor 2</i>	<i>Sektor 3</i>	<i>Total</i>
Horw	31	115	699	845	91	801	4476	5368
Kriens	54	233	1241	1528	122	2176	9766	12064
Littau ¹	48	167	400	615	162	2189	3532	5883
Malters	113	109	257	479	331	1465	1586	3382
Schwarzenberg	55	19	65	139	143	87	236	466

¹ Die Zahlen beziehen sich auf das Jahr 2005, da infolge der Fusion von Littau mit der Stadt Luzern im Jahre 2010 in den Statistiken ab 2006 Littau weder als Gemeinde noch als Quartier der Stadt Luzern in den alten Gemeindegrenzen statistisch erfasst ist.

Sektor 1: Land- und Forstwirtschaft, Jagd, Fischfang
 Sektor 2: Industrie, Gewerbe, Handwerk
 Sektor 3: Dienstleistungen vom Staat und von Privaten

Quelle: Kanton Luzern in Zahlen/Lustat kompakt. Hrsg. vom Amt für Statistik und der Luzerner Kantonalbank. Luzern 2009; Lustat online <<https://www.lustat.ch/daten>>.

Verzeichnisse Abkürzungen

ActaMur	Acta Murensia
ASG	Archiv für schweizerische Geschichte
FRB	Fontes Rerum Bernensium
Gfd	Der Geschichtsfreund
HLS	Historisches Lexikon der Schweiz
JbHGL	Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Luzern
LHV	Luzerner Historische Veröffentlichungen
QSG	Quellen zur Schweizer Geschichte
QW	Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
StALU	Staatsarchiv Luzern
StfAHof	Archiv des Stiftes St. Leodegar im Hof, Luzern
UrkKarol III	Die Urkunden der Karolinger. Bd. 3
ZHB	Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern

Quellenpublikationen

Acta Murensia. Die Akten des Klosters Muri mit der Genealogie der frühen Habsburger. Bearbeitet von Charlotte Bretscher-Gisiger und Christian Sieber. Hrsg. vom Staatsarchiv Aargau. Basel 2012. (**ActaMur**)

Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede. Band 1: Die **Eidgenössischen Abschiede** aus dem Zeitraume von 1245 bis 1420. Luzern 1874.

Das Habsburgische Urbar. Hrsg. von Rudolf Maag, P. Schweizer und W. Glättli. Quellen zur Schweizer Geschichte. Bände 14-15. Basel 1894-1904. (**QSG**)

Die Protokolle der bischöflichen **Visitationen** des 18. Jahrhunderts im Kanton Luzern. Hrsg. von Anton **Gössi** und Josef **Bannwart**. Luzern/Stuttgart 1992. (LHV 27)

Die Urkunden der Karolinger. Band 3: Die Urkunden Lothars I. und Lothars II. (Lotharii I. et Lotharii II. Diplomata). Bearbeitet von Theodor Schieffer. Berlin/Zürich 1966. (**UrkKarol III**)

Fontes Rerum Bernensium. Berns Geschichtsquellen. 11 Bände. Bern 1883-1956. (**FRB**)

Geschichtsblätter aus der Schweiz. Hrsg. von J. E. Kopp. Band 2. Luzern 1856.

Kanton Luzern in Zahlen/Lustat kompakt. Hrsg. vom Amt für Statistik und der Luzerner Kantonalbank. Luzern 1976-2015.

Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. (**QW**)

Abt. I: Urkunden, 3 Bände. Aarau 1933-1964.

Abt. II: Urbare und Rödel bis zum Jahre 1400. 4 Bände. Aarau 1941-1957.

Schöpflin Johann Daniel, **Alsatia** Diplomatica. Band 1. Mannheim 1772.

Urkunden über die Verpfändung der Vogtei und Gerichtsbarkeit zu Malters. Hrsg. von Josef Ineichen, Gerold Meyer von Knonau und Josef Schneller. In: Gfd 11. Einsiedeln 1855. S. 221-237.

Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven. Hrsg. von Rudolf **Thommen**. Band 3. Basel 1928.

Ortsgeschichten

- Barraud** Christine, **Steiner** Alois, **Kriens**. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Kriens 1984.
- Brotschi-Zamboni** Livia, **Das 19. und 20. Jahrhundert**. In: Horw. Die Geschichte einer Gemeinde zwischen See, Berg und Stadt. Bearb. von Christine Meyer-Freuler, Josef Brülisauer, Andreas Ineichen und Livia Brotschi-Zamboni. Horw 1986. S. 183-308.
- Brülisauer Josef, Zur mittelalterlichen Dorfgeschichte. In: Horw. Die Geschichte einer Gemeinde zwischen See, Berg und Stadt. Bearb. von Christine Meyer-Freuler, Josef Brülisauer, Andreas Ineichen und Livia Brotschi-Zamboni. Horw 1986. S. 37-80.
- Bürkli Adolf, Die Zwingsgemeinden Malters, Blatten und Brunau. Malters 1979. (Gfd Beiheft 19)
- Bürkli Adolf, Fuchs Josef, Schröter Josef, Geschichte der Gemeinden **Malters und Schwarzenberg**. Luzern 1946/1995.
- Dommann Hans, Glauser Fritz, Litowo – Littau. Beiträge zur Ortsgeschichte. Littau 1979.
- Meyer-Freuler Christine, Die Ur- und Frühgeschichte der Gemeinde Horw. In: Horw. Die Geschichte einer Gemeinde zwischen See, Berg und Stadt. Bearb. von Christine Meyer-Freuler, Josef Brülisauer, Andreas Ineichen und Livia Brotschi-Zamboni. Horw 1986. S. 9-36.
- Ineichen** Andreas, Die Gemeinde in der frühen **Neuzeit**. In: Horw. Die Geschichte einer Gemeinde zwischen See, Berg und Stadt. Bearb. von Christine Meyer-Freuler, Josef Brülisauer, Andreas Ineichen und Livia Brotschi-Zamboni. Horw 1986. S. 81-182.

Literatur

- Beck** Marcel, Zur Interpretation der sechs ältesten Urkunden für das **Kloster Luzern**. In: Aus Reichsgeschichte und Nordischer Geschichte. Hrsg. von H. E. Mayer und K. Wriedt. Stuttgart 1972. S. 43-53. (Kieler Historische Studien 16)
- Bossard-Borner** Heidi, Im Bann der **Revolution**. Der Kanton Luzern 1798-1831/50. Luzern/Stuttgart 1998. (LHV 34)
- Bossard-Borner** Heidi, Im Spannungsfeld von **Politik und Religion**. Der Kanton Luzern 1831-1875. 2 Teilbände. Basel 2008. (LHV 42)
- Bossard-Borner** Heidi, **Vom Kulturkampf zur Belle Epoque**. Der Kanton Luzern 1875-1914. Basel 2017. (LHV 46)
- Der Kanton Luzern im 20. Jahrhundert**. Redaktion Katja Hürlimann. Band 1: Raum und Bevölkerung, Staat und Politik, Wirtschaft. Band 2: Gesellschaft, Kultur und Religion. Zürich 2013.
- Dubler** Anne-Marie, Geschichte der **Luzerner Wirtschaft**. Volk, Staat und Wirtschaft im Wandel der Jahrhunderte. Luzern/Stuttgart 1983.
- Dubler** Anne-Marie, **Handwerk**, Gewerbe und Zunft in Stadt und Landschaft Luzern. Luzern/Stuttgart 1982. (LHV 14)
- Dubler** Anne-Marie, **Müller und Mühlen** im alten Staat Luzern. Rechts-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte des luzernischen Landmüllergewerbes 14. bis 18. Jahrhundert. Luzern/München 1978. (LHV 8)
- Durrer** Robert, **Studien zur ältesten Geschichte Luzerns** und des Gotthardweges. In: Gfd 84/1929. S. 1-72.
- Glauser** Fritz, Frühe **Landeshoheit** und Landvogteigrenzen im Kanton Luzern. In: Glauser Fritz, Siegrist Jean Jacques, Die Luzerner Pfarreien und Landvogteien. Ausbildung der Landeshoheit, Verlauf der Landvogteigrenzen, Beschreibung der Pfarreien. Luzern/München 1977. S. 1-114. (LHV 7)

- Glauser Fritz, Luzern 1291.** Ein Herrschaftswechsel und seine Vorgeschichte seit dem 11. Jahrhundert. In: JbHGL 9/1991. S. 2-40.
- Glauser Fritz, Luzern und das Luzernbiet im Spätmittelalter. In: Alltag zur Sempacherzeit. Innerschweizer Lebensformen und Sachkultur im Spätmittelalter. Luzern 1986, S. 19-40.
- Glauser Fritz, Luzern und die Herrschaft Österreich 1326-1336.** Ein Beitrag zur Entstehung des Luzerner Bundes von 1332. In: Luzern und die Eidgenossenschaft. Festschrift zum Jubiläum "Luzern 650 Jahre im Bund". Hrsg. von der Historischen Gesellschaft Luzern. Luzern/Stuttgart 1982. S. 9-135.
- Gössi Anton, Die Pfarreigründungen** im Kanton Luzern von der Reformation bis zur Gegenwart. In: Glauser Fritz, Siegrist Jean Jacques, Die Luzerner Pfarreien und Landvogteien. Ausbildung der Landeshoheit, Verlauf der Landvogteigrenzen, Beschreibung der Pfarreien. Luzern/München 1977. S. 185-204. (LHV 7)
- Gössi Anton, Schnyder Hans, Luzern.** In: Helvetia Sacra. Abteilung III: Die Orden mit Benediktinerregel. Band 1: Frühe Klöster, die Benediktiner und Benediktinerinnen in der Schweiz. Bern 1986. S. 832-855.
- Heinzer André, Pfründen, Herrschaft, Gottesdienst. Lebenswelten der Mönche und Weltgeistlichen am Kloster und Kollegiatstift St. Leodegar in Luzern zwischen 1291 und 1550. Basel 2014. (LHV 45)
- Henggeler Rudolf, Die kirchlichen Bruderschaften und Zünfte der Innerschweiz. Einsiedeln 1955.
- Hennig Barbara, Meyer André, Die Kunstdenkmäler des Kantons Luzern. Band 2: Das Amt Luzern, die Landgemeinden. Bern 2009.
- Herzog Josef, Aus der Geschichte des Eigentals.** Beitrag zur Heimatkunde. Luzern 1922.
- His Eduard, Luzerner Verfassungsgeschichte** der neuern Zeit (1798-1940). Luzern, Geschichte und Kultur. Abt. 3: Kultur- und Geistesgeschichte. Band 2. Luzern (1944).
- Huber Max, Das Gefüge der Gemeinden. Ein verwaltungsgeschichtlicher Beitrag zum Gemeinwesen im Kanton Luzern. In: JbHGL 17/1999. S. 2-24.
- Hug Hans-Peter, Fabrikindustrialisierung,** Bevölkerungsentwicklung und Zuwanderungen – Littau im Wandel 1850-1920. Lizentiatsarbeit Uni Zürich. 1993.
- Hürbin Joseph, Murbach und Luzern.** Aus Anfang und Ende murbachischer Hoheit über Luzern. Die Urkunde Lothars I. vom 25. Juli 840. Beilage zum Jahresbericht der höheren Lehranstalt in Luzern. Luzern 1896.
- Kiem Martin, Geschichte der Benedictiner Abtei Muri-Gries.** 2 Bände. Stans 1888/1891.
- Kumschick Sabina, Hexen, Junker und Gelehrte. Das Eigental und die Alpgüter der Familie Schumacher. Eine kulturhistorische Studie. Hrsg. von Jost Schumacher. Luzern (2010). (Innerschweizer Schatztruhe 11)
- Marchal Guy P., Sempach 1386.** Von den Anfängen des Territorialstaates Luzern. Beiträge zur Frühgeschichte des Kantons Luzern. Mit einer Studie von Waltraud Hörsch: Adel im Bannkreis Österreichs. Basel/Frankfurt 1986.
- Messmer Kurt, Hoppe Peter, Luzerner Patriziat.** Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Studien zur Entstehung und Entwicklung im 16. und 17. Jahrhundert. Mit einer Einführung von Hans Conrad Peyer. Luzern/München 1976. (LHV 5)
- Niederhäuser Peter, «Als starck als der künig»?** Herzog Friedrich IV von Österreich und die habsburgische Landesherrschaft im Schicksalsjahr 1415. In: Eroberung und Inbesitznahme. Die Eroberung des Aargaus 1415 im europäischen Vergleich. Hrsg. von Christian Hesse, Regula Schmid und Roland Gerber. Ostfildern 2017. S. 19-34.

- Schaffer Fritz, Die Geschichte der luzernischen Territorialpolitik bis 1500. In: Gfd 95/1940-41. S. 119-263 und Gfd 97/1944. S. 1-98.
- Schmid** Regula, Ego **Wichardus** et frater meus Rupertus. Der Traditionsrodel des Luzerner Klosters im Hof in der Geschichtsschreibung des 12. bis 16. Jahrhunderts. In: JbHGL 22/2004. S. 42-58.
- Schnider** Peter, **Fabrikindustrie** zwischen Landwirtschaft und Tourismus. Industrialisierung der Agglomeration Luzern zwischen 1850 und 1930. Luzern 1996. (LHV 31)
- Schnyder** Hans, Zur **Datierungsfrage** der ältesten Traditionsurkunden für das Benediktinerkloster Luzern. In: Gfd 129/130, 1976/77. S. 107-122.
- Schnyder** Hans, Zur **Traditionskontroverse** Luzern-Murbach. In: Gfd 117/1964. S. 60-132.
- Schnyder** Werner, **Reich und Arm** im spätmittelalterlichen Luzern. In: Gfd 120/1967. S. 51-86.
- Segesser** Anton Philipp von, **Rechtsgeschichte** der Stadt und Republik Luzern. 4 Bände. Luzern 1850-1858.
- Siegrist** Jean Jacques, Die spätmittelalterlichen **Pfarreien** des Kantons Luzern. In: Glauser Fritz, Siegrist Jean Jacques, Die Luzerner Pfarreien und Landvogteien. Ausbildung der Landeshoheit, Verlauf der Landvogteigrenzen, Beschreibung der Pfarreien. Luzern/München 1977. S. 115-183. (LHV 7)
- Waser** Erika, Zeugnisse von **Ackerbau** in der Viehwirtschaftszone des südlichen Kantons Luzern. In: Ortsnamen und Siedlungsgeschichte. Akten des Symposiums in Wien vom 28.-30. September 2000. Hrsg. von Peter Ernst, Isolde Hausner, Elisabeth Schuster, Peter Wiesinger. Heidelberg 2002. S. 51-68.
- Weniger ist mehr**. 20 Jahre Gemeindereform im Kanton Luzern 1997-2017. Redaktion Max Huber. Luzern 2017.
- Wicki Hans, Bevölkerung und Wirtschaft des Kantons Luzern im 18. Jahrhundert. Luzern/München 1979. (LHV 9)